

## 1152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 30. 1. 1990

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 36/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985, der Kundmachung BGBl. Nr. 509/1988 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 693/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 4 samt Überschrift lautet:

#### „§ 4. Öffentliches Wassergut

(1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere

- a) der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
- d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
- e) der Erholung der Bevölkerung.

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(4) Grundflächen, die den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.

(5) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluß (§ 407 ABGB) entsteht.

(6) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht mehr erworben werden.

(7) § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Bei den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes

- die Übertragung des Eigentums erst nach bescheidmäßiger Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke (Ausscheidung),
- die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach bescheidmäßiger Feststellung, daß hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke (Abs. 2) eintritt, zulässig.

(9) Feststellungsbescheide nach Abs. 8 sind vom Landeshauptmann zu erlassen. Parteien sind der Bund sowie derjenige, der einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitzt.

(10) Die Abs. 6, 8 und 9 gelten sinngemäß auch für gemäß Abs. 3 verwaltete Grundstücke, die ansonsten die Widmungskriterien nach Abs. 1 und 2 aufweisen.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 12 a. Stand der Technik**

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.“

4. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.“

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).“

6. § 18 entfällt.

7. § 21 samt Überschrift lautet:

**„§ 21. Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der

wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten entsprechend ergänzt werden. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt. Die Wasserbenutzung gilt als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.“

8. Nach § 21 wird folgender § 21 a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 21 a. Abänderung von Bewilligungen**

(1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12 a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder von Anpassungszielen sowie für die Planung von Anpassungsmaßnahmen sind von der Wasserrechtsbehörde angemessene Fristen einzuräumen. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wasserrechtsbehörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden;
- d) ein Recht zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers darf — unbeschadet der Regelung in lit. a, b und c — nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung überwiegt und nicht durch andere, das Recht nicht einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden kann, und sich im Falle eines befristet eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung gemäß § 13 Abs. 1 geändert haben.

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33 d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

9. § 22 Abs. 3 entfällt.

10. In § 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fischereirecht“ die Worte „oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

11. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solchen Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig (§ 107 Abs. 2) geltend zu machen.“

12. § 27 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21 a;“

13. In § 27 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§ 21 Abs. 5“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

14. In § 27 Abs. 3 entfallen die Worte „zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers“ sowie die Worte „des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder“.

15. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeshauptmann hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter angemessener Fristsetzung (§ 112) die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21 a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. In den Fällen des § 100 steht diese Befugnis dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu.“

16. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt.“

17. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.“

18. Dem § 31 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr

ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Abs. 4 ist auf Ablagerungen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Grundeigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Läßt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile — ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 — zu bemessen.“

19. § 31 a samt Überschrift lautet:

**„§ 31 a. Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe**

(1) Wassergefährdend sind Stoffe, insbesondere — Säuren, Laugen,  
— Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 vH Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,  
— Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,  
— flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen und  
— Gifte,  
die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

(2) Als Stoffe gelten Einzelstoffe, gebraucht oder ungebraucht sowie deren Gemenge, Gemische und Lösungen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bun-

desminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) der in Abs. 1 beschriebenen Art zu bezeichnen und für diese Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung, und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

(4) Unter Umschlag ist das Umladen oder Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu verstehen.

(5) Die für die Bewilligung zuständige Behörde ist

- a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37 und 54) die Wasserrechtsbehörde (§§ 98 ff.);
- b) außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete
  1. für Anlagen, die nach dem Gewerberecht, dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhalte-recht oder dem Rohrleitungsrecht einer Bewilligungspflicht unterliegen, die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde,
  2. für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, der Bürgermeister,
  3. sonst die Wasserrechtsbehörde.

(6) Bei Anlagen, die dem Bergrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Luftfahrtsrecht oder dem Elektrizitätswirtschaftsrecht unterliegen, entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung, wenn nach diesen Vorschriften die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 Abs. 1) im Bewilligungsverfahren vorgesehen ist.

(7) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(8) Auf die in Abs. 5 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung unterliegen, § 83 der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung.

(9) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 5 zu führen.

(10) Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe sind verpflichtet, soweit nicht § 82 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe — unbeschadet § 31 — unverzüglich der Behörde (Abs. 5) zu melden.“

20. Nach § 31 a werden folgende §§ 31 b, 31 c und 31 d samt Überschriften eingefügt:

**„§ 31 b. Abfalldeponien**

(1) Die Ablagerung von Abfällen — ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist — sowie

die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; § 32 Abs. 2 lit. c findet keine Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das sechs Monate nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur Verwertung oder Behandlung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die teilweise oder gänzliche Änderung oder Auflassung der Deponie und der zugehörigen Anlagen sind spätestens vier Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu

befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

### § 31 c. Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(3) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Bergrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung (§ 30) notwendigen Auflagen vorzuschreiben, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 und 3 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 1 zu führen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf

- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
- b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

### § 31 d. Bestehende Anlagen

Anlagen und Maßnahmen, für die mit den §§ 31 a, 31 b oder 31 c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 neu eingeführt wird und die am 1. Juli 1990 — bei Anlagen nach § 31 a bei Inkrafttreten der sachlich in Betracht kommenden Verordnung — bereits bestanden

haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist.“

21. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.“

22. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch „jedenfalls“ ersetzt; dem Abs. 2 werden folgende lit. f und g angefügt:

- „f) das Ausbringen von Düngemitteln, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Gartenbauflächen die Menge von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;
- g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (zB durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztieranzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.“

23. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden.“

24. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

25. Dem § 32 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.“

26. § 33 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

27. Nach § 33 werden folgende §§ 33 a bis 33 f samt Überschriften eingefügt:

**„§ 33 a. Emissions- und Immissionsregelung;  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der §§ 33 b und 33 d sind

1. „schädliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, deren Einbringung in Gewässer dem Reinhaltziel des § 30 Abs. 1 zuwiderläuft;
2. „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, die wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder der Besorgnis einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung von Gewässern möglichst ferngehalten werden sollen;
3. „Grenzwerte“ verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifi-

schen Frachten oder sonstigen die Wasserqualität beschreibenden Parametern;

4. „Mittelwerte“ das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten;
5. „Konzentrationen“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser;
6. „spezifische Frachten“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozeß eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes;
7. „Frachten“ die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.

### § 33 b. Emissionsbegrenzung

(1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit und so lange bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Einleitung zulassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Dabei sind für die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe Fristen zu bestimmen, die bei der Bewilligung nach Abs. 2 nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33 c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

(5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33 d, 34, 35 oder 54 notwendig ist.

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltzieles erforderlich ist.

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

(10) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation dürfen weniger strenge Regelungen als in einer Verordnung nach Abs. 3 nur getroffen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der Emissionswerte technisch nicht möglich ist, das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinigung überwiegt und die Überschreitung im Hinblick auf die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(11) Die Wasserrechtsbehörde hat jedermann auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen, welche Emissionen für ein Vorhaben auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden sind und welche Beschaffenheit (Frachten, Konzentrationen, sonstige Eigenschaften) das tatsächlich abgeleitete Abwasser aufweist. Dabei sind jedoch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Derartige Anträge unterliegen keiner Gebührenpflicht.

### § 33 c. Sanierung von Altanlagen

(1) Bei der Festlegung von Emissionswerten durch Verordnung nach § 33 b Abs. 3 und 4 für

bestehende Anlagen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Fristen zu bestimmen, innerhalb deren zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen diesen Emissionswerten anzupassen sind.

(2) Der Wasserberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die in der Verordnung festgelegten Sanierungsfristen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter zu verkürzen, wenn

- a) die Emission das Dreifache der in der Verordnung festgelegten Emissionswerte überschreitet oder
- b) die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(4) Über begründeten Antrag des Wasserberechtigten hat die für die Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde unbeschadet des Abs. 3 in Abwägung des Ausmaßes der sich aus der Sanierung ergebenden Emissionsminderung, des für die Sanierung erforderlichen Aufwandes sowie der bei der Verlängerung zu erwartenden Gewässerbelastung die Sanierungsfrist um höchstens fünf Jahre zu verlängern.

(5) Die Fristen nach Abs. 1, 2 und 4 sind ferner zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Bei fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 bis 5 bestimmten Fristen findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(7) Soweit nach Abs. 1 für bestehende Anlagen bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, sind weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33 b Abs. 3 und 4 nicht vorzunehmen. § 21 a bleibt unberührt.

#### § 33 d. Immissionsbeschränkung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenzwert oder Mittelwerte näher zu bezeichnen, die in Oberflächengewässern — ausgenommen bei außerordentlichen Ereignissen und unbeschadet anderslau-

tender Regelungen nach § 33 Abs. 2 — allgemein nicht unterschritten werden soll. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. § 33 b Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Weist ein Gewässer eine schlechtere als die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegte Wassergüte auf, so ist die Erreichung dieser Wassergüte bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. Der Landeshauptmann hat für solche Gewässer und Gewässerstrecken mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 3) zu erstellen.

(3) Ein Programm zur Verbesserung der Wassergüte in bestimmten Gewässern und Gewässerstrecken (Sanierungsprogramm im Sinne des Abs. 2) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitrahmen für deren Durchführung derart festzulegen, daß unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21 a Abs. 3) eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen in angemessener Frist die in einer Verordnung nach Abs. 2 angegebene Wassergüte erzielt wird. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

(4) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsprogrammes ist den Wasserberechtigten, den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb angemessener, sechs Wochen nicht überschreitender Frist der Allgemeinheit vom geplanten Sanierungsprogramm Kenntnis und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden haben die Stellungnahmen nach sachlichen Kriterien zusammenzufassen und innerhalb weiterer drei Wochen dem Landeshauptmann vorzulegen.

#### § 33 e. Gewässerschutzbericht

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als drei Jahren über den Stand der Gewässerschutzbemühungen zu berichten. Der Landeshauptmann, das Umweltbundesamt und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Anforderung die für diesen Bericht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.



### § 33 f. Grundwassersanierung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen.

(2) Werden in einem Grundwassergebiet nach Abs. 1 festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen. Für ein solches Grundwassersanierungsgebiet hat der Landeshauptmann durch Verordnung anzuordnen, daß jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung der in Betracht kommenden Schadstoffe oder über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist. Hierbei ist auch die Art der Aufzeichnungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse an die Behörde festzulegen.

(3) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchungen nach Abs. 2 hat der Landeshauptmann, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zur Gänze behoben werden kann, durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist die Landes-Landwirtschaftskammer zu hören. Eine solche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert drei Jahre lang unterschritten wird.

(4) Der Landeshauptmann hat über begründeten Antrag von Anordnungen nach Abs. 3 Ausnahmen zu gewähren, soweit die Einhaltung der Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde und der Betroffene nachweist, daß von seinen Maßnahmen und Anlagen die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgehen.

(5) Weitergehende Anordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt.“

28. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“

29. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit mit Anordnungen nach Abs. 1 der Schutz von Wasserversorgungen nicht hinreichend bewirkt werden kann, hat der Landeshauptmann mit Verordnung zu bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder, soweit dies zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich ist, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.“

30. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).“

31. § 38 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.“

32. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.“

33. In § 40 Abs. 1 ist die Zahl „10 ha“ durch „3 ha“ zu ersetzen.

34. § 41 Abs. 6 entfällt.

35. In § 43 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§§ 5 und 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948)“ zu ersetzen durch „(§§ 7 und 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989“.

36. § 46 entfällt.

37. In § 48 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundwasserbereiche“ der Ausdruck „— ausgenommen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 —“ eingefügt.

38. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

39. § 55 samt Überschrift lautet:

#### „§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

(1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme (§ 33 d), für Grundwasser-sanierungsgebiete (§ 33 f) sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und
- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e), soweit hierfür Bedarf besteht.

(3) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Sonderabfallrecht, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, in Kenntnis zu setzen.

(5) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere bei Besorgung der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten, wird ein Beirat gebildet (Beirat für Wasserwirtschaft). In den Beirat entsenden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwei, die Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Länder, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund je ein Mitglied und deren Stellvertreter. Der Vorsitz obliegt einem Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Beiziehung von Experten ist zulässig. Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Tätigkeit des Beirates sind durch Verordnung zu treffen.“

40. In § 57 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gewässerbeschaffenheit“ der Klammerausdruck „(§§ 30, 33 d und 33 f)“ eingefügt.

41. In § 61 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 lit. d und e“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 lit. d und e“.

42. § 63 samt Überschrift lautet:

#### „§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und Abfällen und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungs-

rechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;

- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.“

43. § 65 entfällt.

44. In § 67 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 63 bis 65)“ durch „(§§ 63 und 64)“ ersetzt.

45. In § 69 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 63 bis 65“ durch „§§ 63 und 64“ ersetzt.

46. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben

- a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
- b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
- c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
- d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
- e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerunreinigung,
- f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie
- g) zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insofern zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.“

47. § 73 Abs. 1 lautet eingangs:

„(1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenos-

schaften gebildet werden. Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:“

48. Dem § 73 Abs. 1 werden folgende lit. i und j angefügt:

- „i) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;
- j) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.“

49. In § 75 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Wenn über Zweck“ ersetzt durch „Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck“.

50. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.“

51. § 77 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.“

52. Dem § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.“

53. Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.“

54. Dem § 85 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genos-

senschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder sowie des Vorstandes teilzunehmen. Sie hat dabei die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.“

55. § 88 Abs. 1 bis 5 lautet:

(1) Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 76.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.“

56. In § 93 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

57. Dem § 93 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.“

58. Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.“

59. § 99 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 150 kW Höchstleistung;“

60. § 99 Abs. 1 lit. c und d lautet:

„c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 l/min, aus anderen Gewässern 300 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 1000 Einwohnern;

d) für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein aus Haushaltungen, kleingewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, sowie für die Beseitigung von Abwässern von mehr als 1000 Einwohnern.“

61. § 99 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) für Anlagen, die einer Bewilligung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn nach diesen der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zur Entscheidung in erster Instanz zuständig ist;“

62. Dem § 99 Abs. 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l) für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.“

63. § 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig:

a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;

b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;

c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden;

d) für Wasserbenutzungsanlagen mit Hilfe von Sperrenbauwerken, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückgehalten wird;

e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;

f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;

g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;

h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.“

64. § 100 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Vorhaben, die nach den bis 1. Juli 1990 geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt und als solche bewilligt wurden, bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis zur Rechtskraft des Überprüfungsbescheides zuständig, wenn mit dem Bau vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.“

65. In § 102 Abs. 1 lit. b wird nach dem Klammersausdruck „(§ 15 Abs. 1)“ die Wortfolge „und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

66. § 102 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Gemeinden im Verfahren nach § 111 a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 c Abs. 3 zustehenden Anspruches;“

67. § 102 Abs. 1 lit. e entfällt; die lit. f, g und h erhalten die Bezeichnung „e“, „f“ und „g“.

68. § 102 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

69. § 103 samt Überschrift lautet:

#### „§ 103. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen — falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen — zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;

h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;

i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1);

j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;

l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (§ 82 a Abs. 3 GewO 1973) besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen.“

70. § 104 samt Überschrift lautet:

#### „§ 104. Vorläufige Überprüfung

(1) Die Wasserrechtsbehörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens, gegebenenfalls auch ohne wesentliche Nachteile für den Antragsteller durch Wahl eines anderen Standortes oder einer anderen Bau- oder Betriebsweise, beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer und Abfälle Vorsorge getroffen ist;

- h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33 d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Die Gemeinden sind berechtigt, auf eigene Kosten der Allgemeinheit binnen angemessener, drei Wochen nicht übersteigender Frist die Möglichkeit zu geben, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern; die Gemeinden haben solche Stellungnahmen zu sammeln und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller und den in Abs. 2 genannten Stellen mitzuteilen.

(4) Die Wasserrechtsbehörde kann von der Beziehung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(5) Wenn der Antragsteller es verlangt, hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben — vorbehaltlich einer weiteren Untersuchung im Sinne des Abs. 1 — grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.“

71. Nach § 104 wird folgender § 104 a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 104 a. Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Soweit für Vorhaben, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, ist dessen Ergebnis in das vorläufige Überprüfungsverfahren einzubeziehen.

(2) Die Dauer des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird in die Frist für die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG 1950 nicht eingerechnet.

(3) Im Falle des § 104 Abs. 5 wird das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erst nach dem Antrag auf weitere Untersuchung eingeleitet.“

72. Der Einleitungssatz zu § 105 lautet:

„Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn:“

73. § 105 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.“

74. § 107 samt Überschrift lautet:

#### „§ 107. Mündliche Verhandlung

(1) Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG 1950) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind

- a) der Antragsteller,
- b) die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen,
- c) im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten,
- d) Fischereiberechtigten und
- e) Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundgesetzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,

in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, persönlich, die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräfti-

gen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.“

75. § 109 Abs. 3 entfällt.

76. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.“

77. § 111 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.“

78. Nach § 111 wird folgender § 111 a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 111 a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung**

(1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muß jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat hierüber eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 107) durchzuführen und durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist.

Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer weiteren Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Im Rahmen der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

(3) Projektmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.“

79. § 112 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111 a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.“

80. In § 112 Abs. 5 entfallen die Worte „oder der nach § 21 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer“.

81. § 113 samt Überschrift lautet:

**„§ 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche**

Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

82. Die §§ 114 bis 116 entfallen.

83. In § 117 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 26)“.

84. Dem § 118 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den dinglichen Rechten sind die Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über

die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, (Einfurstungsrechte) gleichzuhalten.“

85. § 121 Abs. 2 und 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.

86. § 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat über Antrag die Inangriffnahme eines nach § 111 a Abs. 1 bewilligten Vorhabens sowie entsprechend der Planung unumgänglich notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem Zwangsrechte begründet werden, zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist.“

87. Die §§ 124, 125 und 126 lauten:

#### „§ 124. Wasserbuch

(1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:

1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31 b und 32 verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbänden, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33 d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 38 Abs. 3), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53) und Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);
6. den Verzeichnissen nach den §§ 31 a Abs. 9 und 31 c Abs. 5.

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen:

1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32 Abs. 4) auch die betroffene Kanalisation;

2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. Name und Anschrift des Berechtigten;
4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);
5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;
6. die Dauer der Bewilligung;
7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21 a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

#### § 125. Führung der Wasserbücher

(1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Verordnungen und Entscheidungen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens zehn Jahre, vom Zeitpunkt des Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.

(4) Angaben in der Evidenz gelten — sofern sie mit dem Grundbuch nicht im Widerspruch stehen — bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu.



**§ 126. Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen**

(1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen gestattet.

(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.

(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von Amts wegen zu berichtigen und die hievon Betroffenen nachweislich zu verständigen.

(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.

(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1997, zu erfolgen.“

88. § 129 entfällt.

89. In § 132 Abs. 5 wird das Wort „Strafgesetz“ durch den Begriff „Strafgesetzbuch“ ersetzt.

90. Dem § 133 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, in dringenden Fällen Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in diesem Fall befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.“

91. In der Überschrift zu § 134 entfallen die Worte „für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, zur Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31 a) oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31 b) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine

Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

92. § 137 samt Überschrift lautet:

**„§ 137. Strafen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

- a) in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
- b) in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
- c) den Erwerb einer Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der Wasserbenutzungsrechte verbunden sind (§ 22), nicht dem Wasserbuch anzeigt;
- d) landwirtschaftliche Nutztiere hält und die in § 32 Abs. 2 lit. g vorgeschriebenen Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- e) einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
- f) einem ihm gemäß § 47 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Instandhaltung der Gewässer zuwiderhandelt;
- g) die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
- h) den Baubeginn oder die Bauvollendung seiner Anlage oder wesentlicher Anlagenteile nicht der Wasserrechtsbehörde anzeigt (§ 112 Abs. 6);
- i) ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu betrafen, wer

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b den Laich oder die Fischbrut schädigt;
- b) den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
- c) das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
- d) die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
- e) die ihm gemäß § 29 Abs. 1 aufgetragenen Vorkehrungen unterläßt;
- f) als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;

- g) als Betreiber einer Anlage zur Lagerung, Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe Störfälle oder Verluste wassergefährdender Stoffe (§ 31 a Abs. 10) nicht unverzüglich meldet;
- h) eine bewilligungspflichtige Einleitung in eine Kanalisation (§ 32 Abs. 4) ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;
- i) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- j) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 3 angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zuwiderhandelt;
- k) den gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- l) entgegen § 38 besondere bauliche Herstellungen ohne wasserrechtliche Bewilligung vornimmt;
- m) entgegen § 39 Abs. 1 und 2 die natürlichen Abflußverhältnisse ändert;
- n) eine Entwässerungsanlage ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 40) errichtet oder betreibt;
- o) Schutz- und Regulierungswasserbauten ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 41 Abs. 1 und 2) errichtet;
- p) größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
- q) gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
- r) ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten verletzt;
- s) durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen beeinträchtigt (§ 41 Abs. 8);
- t) bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt (§ 56) ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;
- u) eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6 dritter Satz vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;
- v) entgegen einem Auftrag gemäß § 121 Abs. 1 Mängel oder Abweichungen nicht beseitigt;
- w) gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht fristgerecht vorlegt;
- x) einem ihm gemäß § 138 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht nachkommt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
- a) ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwasser benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
- b) ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
- c) einem ihm gemäß § 21 a Abs. 1 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;
- d) durch Außerachtlassung der ihm gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;
- e) ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Aufträgen zuwiderhandelt;
- f) eine gemäß §§ 31 a, 31 b oder 31 c bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen errichtet oder betreibt;
- g) ohne die gemäß § 32 Abs. 1 und 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
- h) durch eine Übertretung nach Abs. 1 lit. f (§ 47 Abs. 1) Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert;
- i) den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 250 000 S zu bestrafen, wer
- a) durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
- b) durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß § 29 erteilten Auftrages die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- c) im Fall des Abs. 2 lit. h (§ 32 Abs. 4) die betroffene Kanalisation oder ein Gewässer schädigt;
- d) in den Fällen des Abs. 2 lit. k (§§ 34, 35 und 37) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- e) im Fall des Abs. 2 lit. l (§ 38) zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
- f) im Fall des Abs. 2 lit. r (§ 50) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- g) im Fall des Abs. 2 lit. t (§ 56) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- h) wiederholt trotz Erinnerung durch die Behörde gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht vorlegt;
- i) einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.

(5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer

- a) in den Fällen des Abs. 3 lit. a oder b (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- b) im Fall des Abs. 3 lit. d (§ 31 Abs. 1) durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche Gewässerverunreinigung bewirkt;
- c) ohne eine gemäß § 31 b erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung des Grundwassers bewirkt;
- d) ohne die gemäß §§ 32 und 33 b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in ein Gewässer einbringt;
- e) im Fall des Abs. 3 lit. g (§ 32) eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt.

(6) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angeordneten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(7) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 5 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§§ 180 bis 183 StGB) erfüllt.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

(9) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes.“

93. In § 138 Abs. 1 wird folgende lit. b eingefügt, wobei die bisherigen lit. b und c die Bezeichnung „c“ und „d“ erhalten:

- „b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,“

94. Dem § 138 werden folgende Abs. 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten werden kann, so ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen, wenn dieser die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Ablagerung ausdrücklich gestattet und daraus einen die übliche Vergütung der Inanspruchnahme seines Eigentums wesentlich übersteigenden Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch mit dem Wert des übersteigenden Vorteils begrenzt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

95. Nach Anhang A wird folgender Anhang B angefügt:

#### „Anhang B zum Wasserrechtsgesetz

##### Tabelle zu § 32 Abs. 2 lit. g

Anteil an einer Dunggroßvieheinheit (DGVE; § 32 Abs. 2 lit. g) je Tier, bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere:

Rinder über 2 Jahre	1,0
Jungrinder über 3 Monate bis 2 Jahre	0,6
Kälber bis 3 Monate	0,15
Pferde über 2 Jahre	0,9
Jungpferde über 3 Monate bis 2 Jahre	0,77
Fohlen bis 3 Monate	0,33
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	0,43
Schweine über 20 kg	0,17
Schafe	0,14
Ziegen	0,12
Legehennen	0,013
Junghennen	0,006
Masthähnchen	0,004
Mastenten und Mastgänse	0,008
Mastputen	0,011“

**Artikel II**

Das Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1987 wird geändert wie folgt:

1. Der Titel lautet:

**„Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) — Hydrographiegesetz“**

2. § 1 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser und die in § 2 Abs. 1 lit. a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer zu beziehen. Sie hat jedenfalls bei Oberflächengewässern die gemäß § 33 d Abs. 1 WRG 1959 bezeichneten charakteristischen Eigenschaften und deren Veränderung und beim Grundwasser die gemäß § 33 f Abs. 1 WRG 1959 bestimmten Stoffe (Eigenschaften) zu erfassen. Die Erhebung weiterer Parameter ist zulässig. Soweit nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen über die Erhebung des Wasserkreislaufes sinngemäß Anwendung.“

3. In § 2 Abs. 1 sind nach dem Wort „Erhebungen“ die Worte „des Wasserkreislaufes“ einzufügen.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Die Erhebungen der Wassergüte sind nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) und den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33 d und 33 f WRG 1959 sich ergebenden Bedarfs vorzunehmen. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln. § 3 Abs. 3, 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.“

(2) Die bei der Erhebung der Wassergüte anzuwendenden Geräte und Methoden müssen dem für den angestrebten Zweck geeigneten Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.“

5. In § 4 Abs. 2 entfällt im ersten Satzteil das Wort „hydrographischen“.

6. In § 5 a wird nach dem Wort „Hydrographie“ die Wortfolge „oder der Erhebung der Wassergüte“ eingefügt.

7. § 6 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und an den Grenzgewässern hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft selbst vorzunehmen. Er bedient sich hiebei der Bundesanstalt für Wassergüte.“

(3) Das Umweltbundesamt hat von ihm erhobene Wassergütedaten unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln; der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die von ihm erhobenen Wassergütedaten dem Umweltbundesamt zu übermitteln, soweit diese Daten für die Führung von Umweltkatastern erforderlich sind.“

8. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten.“

9. In § 10 Abs. 1 Z 1 und in § 10 Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2 und 3)“ durch „(§ 3 Abs. 2 und 3 und § 3 a)“ ersetzt.

10. In § 11 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Bauten und Technik“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

11. In § 11 lautet Z 5:

„5. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Aufgaben des Umweltbundesamtes gemäß § 6 Abs. 3,“

12. In § 11 erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung „6“.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990, Art. I Z 19 (§ 31 a) mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe, BGBl. Nr. 275/1969, bleibt in Kraft, bis für die in ihr genannten Stoffe eine Neuregelung gemäß § 31 a Abs. 3 WRG 1959 in der Fassung des Art. I Z 19 erfolgt.

(4) Regelungen gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 in Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gelten als Verordnung des örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmannes gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 in der Fassung des Art. I Z 29.

## VORBLATT

### Problem:

Die rasche Entwicklung von Wirtschaft und Technik ist nicht ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft geblieben.

Daraus sind schwere volkswirtschaftliche Probleme zu erwarten, wenn nicht rechtzeitig steuernd eingegriffen wird. Auch die in Aussicht genommene Annäherung Österreichs an die EG muß entsprechend berücksichtigt werden.

### Ziel und Problemlösung:

Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft soll durch hoheitsrechtliche Eingriffs- und Steuerungsinstrumente ein entsprechender Anreiz zu vermehrter Bedachtnahme auf Belange des Gewässerschutzes gegeben werden; Gewässer sind möglichst reinzuhalten, um vielfältig nutzbar zu bleiben. Parallel dazu soll der bevorzugte Wasserbau als nicht mehr zeitgemäß abgeschafft werden. Verfahrensrechtliche und sonstige Verbesserungen sollen den Vollzug des Wasserrechtes einfacher und ökonomischer gestalten. Als Grundlage für die neuen, strengeren Gewässerschutzregelungen sind insbesondere die Festlegung verbindlicher, branchenspezifischer Emissionsbeschränkungen, umfassender Wassergüteerhebungen und Gewässersanierungsprogramme erforderlich. Damit wird zugleich EG-Konformität der Vorschriften des Wasserrechtes bewirkt.

### Alternative:

Keine.

### Kosten:

Was den Personalbedarf anlangt, so werden im Ressortbereich (einschließlich der Bundesanstalt für Wassergüte) in den nächsten zwei Jahren zusätzlich neun Akademiker (Wasserbautechniker, Kulturtechniker, Biologen, Chemiker, Verfahrenstechniker und Juristen) sowie sechs Bedienstete der Verwendungsgruppen B, C und D benötigt werden.

Ein Kernstück des Entwurfes ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzes zur Wassergütebeobachtung für Oberflächen- und Grundwasser nach dem Muster des Hydrographiegesetzes. Beim Grundwasser ist hierbei als Endziel die Errichtung von 2 000 Basismeßstellen bis zum Jahre 1996 vorgesehen. Bei den Oberflächengewässern ist die Errichtung eines Netzes von mindestens 150 Meßstellen erforderlich, welches seit 1987 zum Großteil auf freiwilliger Kooperationsbasis mit den Ländern bereits realisiert wird. Der sich daraus ergebende Sachaufwand des Bundes ist bis 1996 inklusive anderer Zwecke mit 50 Millionen Schilling pro Jahr zu beziffern. Eine Umschichtung ist nicht möglich.

Der durch die Novelle bewirkte zusätzliche Personalaufwand für die Länder für Planungsaufgaben, Verwaltungsverfahren usw. kann bundesweit mit ca. 30—50 Dienstposten der Verwendungsgruppen A, B und C eingeschätzt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

„Ohne Wasser gibt es kein Leben, Wasser ist ein kostbares, für Menschen unentbehrliches Gut. Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam damit umzugehen und, wo immer möglich, zu vermehren. Wasser verschmutzen heißt, dem Menschen und allen anderen Lebewesen Schaden zuzufügen. Die Qualität des Wassers muß den Anforderungen der Volksgesundheit entsprechen und die vorgesehene Nutzung gewährleisten. Verwendetes Wasser ist den Gewässern in einem Zustand wieder zurückzuführen, der ihre weitere Nutzung für den öffentlichen wie für den privaten Gebrauch nicht beeinträchtigt.“

Diese Sätze der Europäischen Wassercharta 1968 sind aktueller denn je. Mit zunehmendem Wohlstand und damit wachsender Umweltzerstörung verschärfen sich die Gegensätze zwischen Nutzungsansprüchen einerseits und Bewahrung des Wasserschatzes andererseits. Die Notwendigkeit einer geordneten Wasserwirtschaft, insbesondere einer optimalen Abstimmung von Nutzung und Schutz der Gewässer, ist dringend wie nie zuvor.

Das österreichische Wasserrecht geht bis weit in das 19. Jahrhundert zurück. Mit dem Reichswassergesetz von 1869 und den Landeswassergesetzen von 1870 konnte ein einheitliches Gesetzeswerk für die Nutzung der Gewässer und den Schutz vor Hochwässern geschaffen werden. Die Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg und die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse machten eine Neuregelung unerlässlich (Wasserrechtsgesetz 1934). Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959 eine Umgestaltung auf dem Gebiet der Siedlungs- und Industrieresourcennutzung und des Gewässerschutzes (als Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, wiederverlautbart). Im Jahre 1969 folgte eine Änderung bzw. Ergänzung bezüglich der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, im Jahre 1985 die explizite Erwähnung der Ökologie im § 105. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1988 war schließlich eine Neuregelung des Entschädigungsverfahrens notwendig (WRG-Novelle 1988).

Das Wasserrecht hat als rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft

- eine möglichst vielfältige und wasserwirtschaftlich wie ökologisch abgestimmte Nutzung der Gewässer zu gewährleisten,
- die Gewässer vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und
- die Menschen vor den Gefahren des Wassers zu schützen.

Österreich als wasserreiches Land hat keine quantitativen und nur zum Teil qualitative Probleme. Heute steht Wasser aber nicht immer und überall in der benötigten Menge und Qualität zur Verfügung. Maßstab für eine geordnete Wasserwirtschaft kann nur das allgemeine Beste sein, nicht der betriebswirtschaftliche Vorteil des einzelnen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß einzelbetriebsorientiertes Kosten-Nutzen-Denken zu Wasserverwendung und Gewässerverunreinigung führt.

Darum sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu schützen. Dazu gehört die strikte Beschränkung der Einbringung von Schadstoffen, von „harten“ Verbauungen oder der Trockenlegung von Gewässern, dazu gehört die Bewahrung der Gewässer in Quantität und Qualität und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Diese Gedanken sind für das Wasserrecht nicht neu, ist doch eine Nutzung grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie andere Nutzungen nicht behindert (vgl. § 30 Abs. 1).

In den vergangenen Jahren wurden oftmals im Rahmen des in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Wasserrechtes Zielkonflikte und Vollzugsdefizite festgestellt (vgl. zB Berichte der Volkswirtschaft an den Nationalrat), und erörtert, ob die rechtlichen Möglichkeiten da und dort einer Verbesserung oder Anpassung bedürfen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befaßte sich daher schon frühzeitig mit Überlegungen zu einer zeitgemäßen Neugestaltung des Wasserrechtes [vgl. Oberleitner F., Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, ÖWW 35 (1983) H. 3/4; ders., Der Schutz öffentlicher Interessen im

Wasserrecht, ÖWW 39 (1987), H. 1/2 ua.]. Verstärkte Bedeutung erhalten diese Bemühungen angesichts der Bestrebungen Österreichs zur Teilnahme am gemeinsamen Markt der EG.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daher im Oktober 1985 den Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz ausgearbeitet und einer beschränkten Fachbegutachtung unterzogen. Dieser Entwurf enthielt bereits die wesentlichen Grundzüge der hier vorliegenden Novelle. Auf Grund der Ergebnisse der Fachbegutachtung wurde der Entwurf überarbeitet und im September 1987 neuerlich zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse dieser Diskussion sind in einem Entwurf vom September 1988 eingeflossen, der einer breiten Begutachtung unterzogen wurde. Auf Grund der Ergebnisse der Begutachtung und der darauf folgenden Beratungen und Verhandlungen ergab sich die vorliegende Neufassung.

Die Novelle hat neben zahlreichen kleineren Adaptionen und Verbesserungen vor allem folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer strikten Emissionsregelung für Direkt- und für Indirekteinleiter in Verbindung mit einer immissionsbezogenen Beschränkung der Gewässerbelastung und einer Sanierungspflicht für Altanlagen,
- Sanierung belasteter Oberflächen- und Grundwässer,
- verstärkte Inpflichtnahme der Land- und Forstwirtschaft,
- Neuregelung des Rechts der wassergefährdenden Stoffe,
- Neuregelung des Wasserbuchwesens,
- Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues,
- verfahrensrechtliche Verbesserungen,
- generelle Befristung neuer Wasserrechte,
- verstärktes Eingriffsinstrumentarium für die Behörden,
- Verbesserungen im Genossenschafts- und Verbändewesen,
- Verstärkung der integralen Funktion der Wasserwirtschaft.

Nähere Erläuterungen erfolgen im Besonderen Teil.

Die Novelle stützt sich insbesondere auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 10 (Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten, Wildbachverbauung), 2 (äußere Angelegenheiten), 6 (Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen, Enteignung), 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), 9 (Verkehrswesen), 10 (Bergwesen), 12 (Gesundheitswesen, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt) und 13 (Statistik), Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Die aus der Neuregelung erwachsenden zusätzlichen Kosten treffen in erster Linie Bund und Län-

der und können derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Vor allem im fachlichen Bereich ist zusätzlicher Personalbedarf zu erwarten, daneben sind zusätzlich Mittel für Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen aufzubringen. Hier soll für die Wassergüteüberwachung eine Sonderregelung wie im Hydrographiegesetz getroffen werden.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I

#### Zu Z 1 (§ 4):

Über Anregung der Volksanwaltschaft werden die Bestimmungen über das öffentliche Wassergut ausgebaut und klarer gefaßt.

Öffentliches Wassergut ist für die Wasserwirtschaft wie für die Allgemeinheit von großer Bedeutung (vgl. § 287 ABGB). Es dient in erster Linie öffentlichen Interessen wie der Sicherheit vor Hochwässern und Eisstau, dem Schutz der Gewässernahbereiche vor unkontrollierten Belastungen und der Ausübung des Gemeingebrauches. Solche schon bisher von Lehre und Praxis (vgl. Anm. 1 zu § 4 in Grabmayr/Rossmann, Das österr. Wasserrecht, Wien 1978) ausformulierten und akzeptierten Zwecke werden nun im Abs. 2 ausdrücklich angeführt. Sie erhalten damit besonderes Gewicht bei der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde, ob eine Grundfläche aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden werden darf (Abs. 8). Der Sicherung des öffentlichen Wassergutes dient auch die Regelung, daß der Erwerb öffentlichen Wassergutes bei Fehlen der wasserrechtsbehördlichen Zustimmung nichtig ist (Abs. 8).

Durch Einbeziehung des Hochwasserabflußgebietes (Abs. 1) wird klargestellt, daß das öffentliche Wassergut nicht, wie manchmal angenommen, an der Uferlinie endet; dies ergibt sich schon aus der bisher implizit und nun durch Abs. 2 ausdrücklich gegebenen Zweckwidmung.

Abs. 4 stellt klar, daß vom Bund erworbene Flächen, die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen, mit dem Übergang des Eigentumsrechts auf den Bund öffentliches Wassergut werden; eines eigenen Widmungsaktes bedarf es nicht. Grundflächen eines Bundesbetriebes bleiben weiterhin außerhalb des öffentlichen Wassergutes; soweit sie den gleichen Zwecken dienen, unterliegt die Verfügung über sie aber in Hinkunft den gleichen Beschränkungen (Abs. 10).

#### Zu Z 2 (§ 12 a):

Das Wasserrechtsgesetz in seiner neuen Fassung nimmt in zahlreichen Bestimmungen Bezug auf den Stand der Technik (vgl. §§ 13 Abs. 1, 21 Abs. 4 und 5, 21 a, 31 b Abs. 2, 33 b Abs. 1 und 2, 104 Abs. 1 lit. b). Dieser Begriff wird daher definiert, und zwar im Interesse einer möglichst Einheit der

Rechtsordnung in weitgehender Anlehnung an § 71 a GewO.

Unter „Stand der Technik“ sind dabei nicht die allgemein üblichen Verfahrensweisen, sondern fortschrittliche Techniken zu verstehen (wenngleich sie bereits im Betrieb erprobt sein sollen). Dies entspricht dem auf internationaler Ebene (OECD, ECE, EG) geforderten Einsatz der „best available means“.

Durch den letzten Satz, insbesondere auch in Verbindung mit § 56, kann sichergestellt werden, daß auch Pilotprojekte und Versuchsanlagen wie zB Pflanzenkläranlagen genehmigt werden können, wenn sie nicht weniger leistungsfähig sind als dem Stand der Technik entsprechende Anlagen.

#### Zu Z 3 (§ 13 Abs. 1):

§ 13 Abs. 1 verpflichtet die Wasserrechtsbehörden, noch mehr als bisher bei der Bewilligung einer Wasserbenutzung auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Damit können etwa im Rahmen von Sanierungsprogrammen (§ 33 d) oder sonst nach den konkreten, dh. durchaus auch künstlich veränderten Vorflutverhältnissen entsprechende zusätzliche Beschränkungen verfügt werden (vgl. auch § 33 Abs. 1 sowie § 33 b Abs. 6). Auch wird klargestellt, daß jedenfalls der Stand der Technik — als Mindeststandard — einzuhalten ist. Bei der Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist gegebenenfalls auch auf den landwirtschaftlichen Bewässerungsbedarf Rücksicht zu nehmen.

#### Zu Z 4 (§ 13 Abs. 4):

Hier wird die Verpflichtung für die Vorschreibung von wasserwirtschaftlich oder ökologisch erforderlichen Restwassermengen geschaffen. Damit wird eine entsprechende Rangordnung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ermöglicht, wie zB Wasserversorgung vor Abwasserbelastung. Als „höherwertiger Zweck“ kann daher auch die landwirtschaftliche Bewässerung in Betracht kommen. Die im letzten Satz angesprochene Ausnahmefrist ist nicht mit der Bewilligungsdauer (§ 21) gleichzusetzen; sie darf als Ausnahme nur im unbedingt gebotenen und vertretbaren Ausmaß bemessen werden.

#### Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1):

Die Rechtsstellung der Fischereiberechtigten war nach den bisherigen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und deren Auslegung durch den Verwaltungsgerichtshof sehr beschränkt. Selbst bei eklatanten Schädigungen war es oft nicht möglich, ausreichend behördliche Abhilfe zu erlangen. Eine Gleichstellung mit den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 hätte allerdings zur Folge, daß Wasserbauten nur mehr mit ausdrücklicher Zustimmung der Fischereiberechtigten oder

unter Einräumung von Zwangsrechten — nach §§ 60 ff. nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse am geplanten Wasserbau zulässig — möglich wären. Ein derartiges „Vetorecht“ vor allem gegenüber Kleinwasserbauten steht einer gedeihlichen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Weg und erscheint auch unangemessen. Die nunmehrige Regelung gestattet dem Fischereiberechtigten Einwendungen

- nicht bloß bei Wasserbenutzungen, sondern bei allen fischereilich nachteiligen Vorhaben, somit insbesondere auch bei Maßnahmen gemäß § 38, wie Ufermauern usw.
- nicht bloß gegen Verunreinigung, zur Anlegung von Fischrechen und Fischpässen oder zur Regelung der Trockenlegung von Gerinnen, sondern gegen alle fischereilichen Nachteile, somit insbesondere auch gegen Laufverkürzungen sowie zur fischereifreundlichen Gestaltung, Belassung ausreichender Restwassermengen (vgl. § 13 Abs. 4) usw.

Auch soll es dem Fischereiberechtigten in Hinkunft möglich sein, im Wasserrechtsverfahren bereits alle vermögensrechtlichen Nachteile geltend zu machen. Damit wird beispielsweise die Geltendmachung von Fischereischäden durch Laufverkürzungen, Gerinneverrohrungen oder Anschüttungen möglich. Mit der neuen Regelung wird daher die Rechtsstellung der Fischereiberechtigten entscheidend verbessert. Dazu gehört auch die Regelung, daß Fischereiberechtigte in Hinkunft gegen gesetzwidrige Zustände die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen können (siehe § 138 Abs. 6).

#### Zu Z 6 (Entfall des § 18):

Das im § 18 geregelte Eintrittsrecht der Länder in Wasserkraftprojekte war durch das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes praktisch unanwendbar geworden, weil das Recht nur vom Land selbst, nicht aber von seinem Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen geltend gemacht werden konnte. Die in erster Linie elektrizitätswirtschaftlichen Interessen dienende Regelung des § 18 ist angesichts der Privatisierung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft und jedenfalls im Wasserrecht fehl am Platz. Sie soll daher entfallen.

#### Zu Z 7 (§ 21):

Eine geordnete und gedeihliche Entwicklung der Wasserwirtschaft ist nur möglich, wenn Wasserrechte und Anlagen von Zeit zu Zeit dahin überprüft werden können, ob sie in der bestehenden Form noch bedarfsgerecht sind, dem Stand der Technik entsprechen und höherwertigen wasserwirtschaftlichen Ansprüchen nicht im Wege stehen. Ausleitungskraftwerke ohne jede Restwasserregelung, Hortung von Wasserrechten, wassererschwendende Techniken, „Rechte auf Verunreinigung“ usw. sind in keiner Weise mehr zu rechtferti-



gen, verhindern entsprechend sinnvoll aufeinander abgestimmte Wassernutzungen und widersprechen zumeist auch dem verfassungsmäßigen Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz (BGBl. Nr. 491/1984). Das effizienteste Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist eine generelle, möglichst kurze Befristung von Wasserrechten. Zwar ermächtigt die derzeitige Regelung des § 21 bereits die Behörde zur Befristung von Wasserbenutzungen, für die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers ist überhaupt eine gesetzliche Höchstfrist von 90 Jahren vorgesehen, doch zeigen sich in der Praxis dennoch erhebliche Probleme. Anpassungsaufträge sind bisher nur bei Einwirkungen auf Gewässer im Sinne des § 32 möglich (§ 33 Abs. 2), sonstige Rechte konnten nur bedingt, zumeist nur mittels Enteignung und gegen Entschädigung, beschränkt oder beseitigt werden. Die Eingriffsmöglichkeiten des § 68 Abs. 3 AVG 1950 sind ebenfalls zu sehr beschränkt, um im Interesse der Wasserwirtschaft eingesetzt werden zu können. In dem mit der vorliegenden Novelle geplanten Bündel wasserwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente kommt einer generellen Befristung von Wasserrechten besonderer Stellenwert zu. Dabei kann die nunmehr zwingend vorgesehene Befristung aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei neuen Bewilligungen zum Tragen kommen. Für derzeit bestehende Rechte wird — abgesehen von Abs. 5 — eine Anpassung an heutige Erfordernisse im Wege des § 21 a bzw. des § 33 c erfolgen.

Die Bewilligungsdauer ist in erster Linie auf den Bedarf des Unternehmens abzustellen, wobei aber auch Gesichtspunkte der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Wasserbenutzungen bzw. der Einsatz von Technologien, die raschen Veränderungen unterliegen, werden dabei einer kürzeren Befristung unterworfen sein. Die gesetzliche Höchstfrist von 90 (bzw. 10) Jahren darf nicht überschritten werden. Diese Frist gilt derzeit bereits für Wasserkraftanlagen. Es kann nicht als unsachlich oder unbillig angesehen werden, auch andere Wasserbenutzungen, von zumeist wesentlich erheblicheren wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, zu befristen. Durch Aufzählung von Gesichtspunkten, die bei der Befristung von Wasserbenutzungsrechten in Betracht zu ziehen sind, sollen willkürliche Fristsetzungen verhindert und die Nachprüfbarkeit der Fristsetzung im Rechtsmittelweg erleichtert werden. Der Regelung liegt die Absicht zugrunde, für vergleichbare Fälle möglichst gleiche Fristsetzungen zu erreichen (Gleichbehandlung der Bewilligungswerber).

Abs. 1 verpflichtet demgemäß die Behörde, die Dauer der Benutzung eines Gewässers mit dem konkreten Bedarf sowie mit der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung zeitlich abzustimmen. Dies bedeutet im allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interesse eine Abkehr von der bisherigen Praxis, sich auf unbestimmte Dauer — ohne

Rücksicht auf die spätere Entwicklung — das Recht zur Inanspruchnahme eines Gewässers sichern zu können (kein „Abstecken von Claims“). Die gesetzliche Höchstdauer beträgt — wie schon jetzt bei Wasserkraftanlagen — 90 Jahre, bei Bewässerungen 10 Jahre. Diese Fristen gelten auch, wenn im Bewilligungsbescheid keine Benutzungsdauer festgelegt ist und die Behörde nicht die Frist nachträglich festsetzt (Abs. 2). Wasserbenutzungsrechte erlöschen somit spätestens 90 Jahre nach Erteilung der Bewilligung. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist die Erteilung der Bewilligung (Zustellung des Bescheides an den Bewilligungswerber).

Abs. 3 dehnt die bisher für Wasserkraftnutzungen — wegen deren ex-lege-Befristung — bestehende Möglichkeit der Wiederverleihung auf alle Wasserbenutzungen aus. Zugleich wird diese Bestimmung den heutigen Anforderungen angepaßt. Den Interessen des bisher Berechtigten entsprechend wird ausdrücklich geregelt, daß die bisherige Wassernutzung im Falle eines Widerstreites grundsätzlichen Vorrang hat.

Für die Erteilung eines Wasserrechtes, für die damit verbundenen Nebenbestimmungen sowie für die Einräumung von Zwangsrechten ist oftmals der Zweck der angestrebten Wasserbenutzung maßgeblich.

Abs. 4 sieht daher vor, daß die Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung einer behördlichen Bewilligung bedarf. Solche Zweckänderungen wären etwa

- Betrieb einer Stromerzeugungsanlage statt einer Mühle,
- Betrieb eines Fischteiches statt eines Stauwerkes,
- Kühlwasserversorgung statt Trinkwasserversorgung usw.

Den Anforderungen des Art. 18 B-VG wie auch den Erfordernissen einer flexibleren Regelung zur geordneten wasserwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Kriterien aufgestellt, bei deren Erfüllung die Genehmigung zur Änderung des Zweckes nicht verweigert werden darf.

Zu Z 8 (§ 21 a):

Nach der Erteilung der Bewilligung können Verhältnisse auftreten, die ein steuerndes Eingreifen der Behörde erfordern. Ebenso können Umstände erkennbar werden, auf die bei Erteilung der Bewilligung nicht geachtet wurde oder die unrichtig eingeschätzt wurden. § 33 Abs. 2 galt nur für Einwirkungen auf Gewässer (§ 32). § 68 Abs. 3 AVG 1950 bietet ebenfalls keine hinreichende Handhabe, einzuschreiten. Die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft machen es daher erforderlich, daß die Behörde ungeachtet des erteilten Rechtes zusätzliche Maßnahmen vorschreiben kann. Eine solche Möglichkeit bestand schon bis-

her für Wasserversorgungsanlagen. § 21 a sieht nun eine solche Regelung generell unter entsprechenden Voraussetzungen vor, wobei der Umfang der Eingriffsbefugnis durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 3) bestimmt wird. In gleicher Weise kann bei gravierenden Mißständen das Wasserrecht vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt werden. Es ist das die ultima ratio, wenn alle anderen Maßnahmen wie Sanierungsaufträge oder zusätzliche Vorschriften nicht zum Ziel führen.

§ 21 a enthält somit eine den Ansprüchen der Praxis gemäße Neuregelung des bisher in § 21 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 enthaltenen Instrumentariums. Bisher hatte die Behörde bei Verletzung der Anpassungspflicht nach § 33 Abs. 2 dem Wasserberechtigten konkrete Anpassungsmaßnahmen vorzuschreiben. Dies hat vor allem im Bereich der industriellen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. § 21 a sieht hier — ähnlich der GewO — eine den Bedürfnissen der Wasserberechtigten wie auch der Wasserrechtsbehörden besser entsprechende Lösung vor:

Die Behörde hat grundsätzlich die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen aufzutragen. Unter dem Begriff „sonstige Bestimmungen“ in Abs. 1 sind Verordnungen und Bescheide auf Grund des WRG zu verstehen. Der nach Abs. 1 ergehende behördliche Auftrag kann sich aber unter Umständen auch darin erschöpfen, jene Ziele klarzustellen, die durch die Anpassung erreicht werden müssen, und hierfür angemessene Fristen zu bestimmen. In einem solchen Fall hat es der Wasserberechtigte in der Hand, in freier unternehmerischer Entscheidung die ihm am besten geeignet erscheinenden Anpassungsmaßnahmen zu wählen oder, wenn er die Wasserbenutzung nicht länger aufrechterhalten will, letztlich das Erlöschen des Rechtes in Kauf zu nehmen. Die bescheidmäßige Vorgabe der zu erreichenden Anpassungsziele dient der Rechtsklarheit und -sicherheit und ermöglicht — in Verbindung mit angemessenen Planungs- und Anpassungsfristen — dem Wasserberechtigten eine entsprechende Planung. Die neue Regelung berücksichtigt, daß Anpassungsmaßnahmen als Änderung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. War die Einhaltung der Frist dem Verpflichteten ohne sein Verschulden unmöglich bzw. hat er bereits wesentliche Anpassungsschritte unternommen, dann kann die Behörde die Anpassungsfrist verlängern (Abs. 2). Unterläßt der Wasserberechtigte trotz behördlichen Einschreitens die erforderliche Anpassung, dann steht dies unter der Sanktion des Verlustes des Wasserbenutzungsrechtes. Dabei hat die Behörde nach § 27 Abs. 4 vorzugehen.

Der Schutz wohlervorbener Rechte macht es notwendig, daß Eingriffe nur im öffentlichen Interesse und nur mit dem jeweils gelindesten Mittel

erfolgen (vgl. zB Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Abs. 3 sieht daher vor, daß das den Wasserrechtsbehörden zum Schutz öffentlicher Interessen zur Verfügung stehende Eingriffsinstrumentarium des § 21 a ausdrücklich unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht. Dazu gehört auch eine vernünftige Abwägung zwischen dem mit einer Maßnahme verbundenen Aufwand und dem angestrebten Erfolg, wobei aber nicht ausgeschlossen wird, daß nach Maßgabe des Einzelfalles verschiedene Maßnahmen in zeitlicher Abfolge angeordnet werden können. Aus Abs. 3 ergibt sich insbesondere, daß Restwassermengen in Hinkunft nachträglich vorgeschrieben werden können.

#### Zu Z 9 (§ 22):

Die Bestimmungen des Abs. 3 sind durch die Neuregelung des Wasserbuchwesens obsolet.

#### Zu Z 10 (§ 26 Abs. 2):

Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, (Einforstungsrechte) sind dingliche Rechte besonderer Art und unterliegen dem Schutz der Agrarbehörde. Durch wasserrechtliche Maßnahmen können solche Rechte aber schwer beeinträchtigt werden, ohne daß ihnen bisher entsprechende Verteidigungsmöglichkeiten zustanden. Sonstige dingliche Rechte sind etwa durch § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 118 Abs. 4 hinreichend geschützt. Es war daher notwendig, so wie in der Gewerbeberechtigungsnovelle 1988, auch im Wasserrecht den Einforstungsrechten entsprechenden Schutz angedeihen zu lassen.

#### Zu Z 11 (§ 26 Abs. 3):

Hier erfolgt eine Anpassung an das nunmehr eingeführte Ediktalverfahren (§ 107).

#### Zu Z 12, 13 und 15 (§ 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 4):

Hier erfolgt eine Anpassung an die §§ 21 und 21 a.

#### Zu Z 14 (§ 27 Abs. 3):

Zur Beseitigung sachlich nicht gerechtfertigter Diskriminierungen und im Interesse der wasserwirtschaftlichen Entwicklung wird das Erlöschen als Folge der Betriebseinstellung auf alle Wasserbenutzungen ausgedehnt.

Bei manchen Wasserbenutzungen wird vielfach der nicht dauernde Betrieb „durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände“ bedingt sein. Für solche Wasserbenutzungen, die schon der Natur der Sache nach nicht dauernd ausgeübt werden, wie zB Bewässerung, Viehtränke, Löschwasserversorgung, saisonal bedingte Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung, gilt die Erlöschensdrohung nur, wenn die Betriebseinstellung erweislich nicht durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche, vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, somit das Recht trotz Möglichkeit und Zweckmäßigkeit nicht ausgeübt wurde. Zu streichen war die Privilegierung von Land, Bezirk und Gemeinde. Das hindert diese aber nicht, etwa als Interessenten einen Antrag nach Abs. 3 zu stellen.

#### Zu Z 16 (§ 27 Abs. 6):

In der Praxis hat es vielfach deshalb Schwierigkeiten gegeben, weil ein Teilerlösch von Wasserbenutzungsrechten nicht möglich war. Hier sieht nun der neue Abs. 6 vor, daß Teilerlösch eintreten kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Behörde allerdings klarzustellen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht — bzw. welche Anlagen — vom Teilerlösch nicht berührt werden. Damit kann der Rechtsbestand besser der Wirklichkeit angepaßt werden.

#### Zu Z 17 (§ 30 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, daß der „Schutz der Gewässer“ das Gewässer in seiner Gesamtheit (Wasserwelle, Bett und Ufer), im ökologischen Gefüge, umfaßt. Welche Uferbereiche für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgebend sind, hängt von der Sachlage an der jeweiligen Gewässerstrecke ab.

#### Zu Z 18 (§ 31 Abs. 4, 5 und 6):

§ 31 Abs. 1 verpflichtet jedermann zu gewässerchonendem Verhalten. Verpflichteter ist derjenige, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen zu einer Gewässerunreinigung führen können. Gemäß Abs. 2 hat der Verpflichtete bei Eintritt der Gefahr einer Gewässerunreinigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Abs. 3 ermächtigt die Behörden, dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen oder diese bei Gefahr im Verzug auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen. Immer wieder allerdings werden Gewässergefährdungen erst bekannt, lange nachdem die verursachende Tätigkeit eingestellt wurde. Ein Verursacher ist oft nicht bekannt, nicht mehr existent (liquidierte Gesellschaft oä.) oder ist nicht (mehr) entsprechend leistungsfähig. In solchen Fällen soll die Beseitigungskosten der Grundeigentümer tragen, der seine Grundstücke für die wassergefährdende Tätigkeit zur Verfügung gestellt hat. Als Verursacher kann nämlich auch derjenige gesehen werden, der die wassergefährdende Tätigkeit eines Dritten ermöglicht, erleichtert oder sonst begünstigt. Um Mißbräuchen vorzubeugen, soll die Haftung auch auf allfällige Rechtsnachfolger ausgedehnt werden, wenn sie von den gefährlichen Maßnahmen Kenntnis hatten oder Kenntnis haben mußten.

Solche Regelungen sind angesichts der §§ 4 Abs. 2 und 7 des Sonderabfallgesetzes kein Novum in der österreichischen Rechtsordnung. Auch das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, enthält eine ähnliche Haftungsbestimmung (§ 18 Abs. 2). Es kann auch kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür gesehen werden, daß eine subsidiäre Haftung des Grundeigentümers zwar bei Sonderabfällen, nicht aber bei anderen wassergefährdenden Tätigkeiten gegeben ist. Die neue Regelung trifft auch die öffentliche Hand (Bund, Land, Gemeinde) unter den gleichen Einschränkungen wie private Grundeigentümer. Die in Abs. 4 normierte Haftung des Grundeigentümers kann nur Platz greifen, wenn der nach Abs. 1 Verpflichtete — der eigentliche Verursacher — nicht beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann. In erster Linie bleibt es also bei der primären Haftung des eigentlichen Verursachers. Aus Billigkeitserwägungen wird in Abs. 6 für Fälle, die vor Inkrafttreten des neuen § 31 Abs. 4 realisiert wurden, eine Haftungsbeschränkung normiert. Als übliche Vergütung kann etwa der ortsübliche Pachtschilling angesehen werden.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen erfordert manchmal auch Eingriffe in fremde Rechte, wie zB Grabungen auf fremdem Grund, Untersuchung der Brunnen Dritter und dgl. Abs. 5 stellt klar, daß für derartige Maßnahmen eine Bewilligung nicht erforderlich ist, jedoch die Betroffenen gemäß § 72 die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben. Da es sich um Maßnahmen im öffentlichen Interesse handelt, ist diese Duldungspflicht sachlich gerechtfertigt und angemessen. Für daraus entstehende Vermögensschäden haftet der Verursacher der Wassergefährdung.

#### Zu Z 19 (§ 31 a):

Das Recht der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe bedarf im besonderen Maße einer Neuregelung. Insbesondere die zu eng gefaßte Verordnungsermächtigung des § 31 a Abs. 1 (alt) stand einer Ausweitung der Verordnung BGBl. Nr. 275/1969 im Wege. Die Neuregelung sieht nun vor:

- Festlegung der für die Bezeichnung „wassergefährdend“ maßgeblichen Eigenschaften von Stoffen; ähnlich dem § 19 g (deutsches) WHG;
- Festlegung der für die Bewilligungspflicht maßgeblichen Schwellenwerte;
- Einbeziehung von Umschlagsanlagen;
- wasserrechtliche Bewilligungspflicht auch dann, wenn die Anlagen anderen Vorschriften unterliegen;
- Verfahrens- und Entscheidungskonzentration.

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen in Hinkunft alle Anlagen zu Lagerung, Leitung und

Umschlag der durch Verordnung zu bezeichnenden wassergefährdenden Stoffe ab der in dieser Verordnung festzulegenden Mengenschwelle. Die Aufzählung von Stoffgruppen in Abs. 1 ist nicht abschließend. Den Kriterien der Wassergefährlichkeit entsprechend werden auch andere Stoffe, wie zB Jauche, Gülle, Silagesäfte usw. für eine Regelung nach Abs. 3 in Betracht kommen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Eigenschaft „wassergefährdend“ (Abs. 1) und der Bewilligungspflicht (Abs. 3). Es wird damit klargestellt, daß auch unterhalb der die Bewilligungspflicht auslösenden Mengenschwellen die jeweils in Betracht kommenden Stoffe wassergefährdend sind. Dies wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Sorge für die Reinhaltung der Gewässer (§ 31 Abs. 1) von Bedeutung sein: für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterhalb der für die Bewilligungspflicht maßgebenden Mengenschwellen wird demnach ein besonderer Grad an Vorsicht und Aufmerksamkeit aufzuwenden sein.

§ 31 a gilt für verwertbare Stoffe; § 31 b gilt für Abfälle.

Durch die wasserrechtliche Bewilligungspflicht (Abs. 3 und 5) wird ein Signal zu besonderer Vorsicht gesetzt und die fachliche Mitwirkung der Wasserwirtschaftsverwaltung in allen Verfahren gewährleistet. Damit kann im Interesse der Betroffenen eine Verfahrenskonzentration vorgesehen werden (Abs. 5), ohne vom wasserfachlichen Schutzanspruch Abstriche machen zu müssen.

**Zu Z 20 (§§ 31 b, 31 c und 31 d):**

Die wasserwirtschaftliche Relevanz von Abfalldeponien liegt auf der Hand. Solche Deponien sind nicht mit Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zu vergleichen, sollen doch Abfälle — anders als Stoffe nach § 31 a — nicht mehr aus den Deponien entfernt werden. Zwar sehen Abfallwirtschaftskonzepte vor, daß in Hinkunft nur mehr inertes Material deponiert werden soll, doch werden bis zur völligen Inertisierung aller Abfälle noch geraume Zeit Abfalldeponien erforderlich sein. Um dem besonderen wasserwirtschaftlichen Gefahrenpotential von Abfalldeponien Rechnung zu tragen, werden in § 31 b entsprechende sachgerechte Regelungen getroffen. Insbesondere wird die Nichtanwendbarkeit des § 32 Abs. 2 lit. c auf die gelagerten Abfälle klargestellt und damit etwa das Erlöschen des Deponierechtes (§ 27) mit allen seinen Problemen ausgeschlossen.

Die in Abs. 3 genannte Haftungserklärung wird wohl dann ausreichend sein, wenn sie vom Bund (UWWF) oder dem Land gegeben wird. Ob die Haftungserklärung eine Gemeinde ausreicht, um die notfalls zu erbringenden Nachsorgerleistungen abzudecken, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

§ 31 c enthält in den Abs. 1 bis 5 im wesentlichen den Restbestand des § 31 a (alt). Abs. 6 führt wei-

tere wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen an, deren wasserrechtliche Bewilligungspflicht zum Schutz öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 31 d regelt die Rechtsverhältnisse für bereits bestehende Anlagen. Die vorgesehene Anzeige liegt im öffentlichen Interesse an einer möglichst klaren wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Übersicht über den tatsächlichen Anlagenbestand. Sie ist daher nicht gebührenpflichtig.

**Zu Z 21, 22, 25 und 95 (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 lit. f und g, Abs. 8 und Anhang B):**

Das Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewässerschutz hat in zunehmendem Maße Auswirkungen auf die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung. Zwar waren schon bisher land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen mit nachweislich schädlichen Folgen für die Gewässer wasserrechtlich bewilligungspflichtig (§ 32 Abs. 1 alt), und daran soll sich nichts ändern. Im Interesse der Betroffenen wie auch im öffentlichen Interesse wird jedoch die Grenze zwischen grundsätzlich bewilligungsfreien und jedenfalls bewilligungspflichtigen Nutzungsformen klarer gezogen.

Grundsätzlich bewilligungsfrei — so lange, als eine Verunreinigung der Gewässer nicht erwiesen wird (§ 32 Abs. 1) — ist jedenfalls die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Was darunter zu verstehen ist, erläutert Abs. 8. Dies ist jedenfalls klarer als der bisherige Begriff der „üblichen“ land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

Jedenfalls bewilligungspflichtig sind Düngeüberschußbetriebe, das sind solche, die mehr als die durchschnittlich erforderlichen Düngermengen einsetzen bzw. die den aus der eigenen Tierhaltung anfallenden Wirtschaftsdünger nicht im eigenen Betrieb verwerten können. Die Relation zur Fläche wird über den Begriff „Dunggroßvieheinheit“ hergestellt (vgl. Anhang B).

**Zu Z 23 (§ 32 Abs. 4):**

Im Interesse des Gewässerschutzes wie auch der Rechtssicherheit wird die Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter klarer geregelt. Mit der im letzten Satz vorgesehenen Verordnungsermächtigung kann regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Die hier ermöglichte Festlegung von Kanalgrenzwerten darf aber nicht mit jener nach § 33 b gleichgesetzt werden: hier wird lediglich eine Schwelle für die Bewilligungspflicht gegeben, während dort nicht überschreitbare Grenzwerte — auch für Indirekteinleiter — vorgegeben werden können.

**Zu Z 24 (§ 32 Abs. 6):**

Die Neuformulierung stellt klar, daß Einwirkungen auf Gewässer keinesfalls mit Wasserbenut-

zungsrechten gleichgestellt sind; lediglich aus gesetzestechnischen Gründen finden die Bestimmungen über Wasserbenutzungsrechte auch auf Anlagen nach § 32 Anwendung, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.

#### Zu Z 26 (§ 33):

Durch den neuen § 21 a wird § 33 Abs. 2 entbehrlich; § 33 war daher entsprechend anzupassen.

#### Zu Z 27 (§§ 33 a – 33 f):

Ein wesentliches Element einer modernen Gewässerschutzpolitik ist die Festlegung verbindlicher, am Stand der Technik (§ 12 a) orientierter Emissionswerte. Als zusätzlich beschränkendes Element kommt die Berücksichtigung der Immissions-situation dazu (schon bisher zB in §§ 33 Abs. 1 und 105 vorgesehen). In die gleiche Richtung weist auch die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beschlußfassung über das neue Umweltstrafrecht.

Die neue Regelung sieht nun – unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der BRD sowie insbesondere im Bereich der EG – vor, daß

- branchenspezifisch verbindliche Emissionswerte festgelegt werden (§ 33 b),
- die Einleitung gefährlicher Stoffe möglichst unterbunden wird (§ 33 b),
- für Altanlagen eine entsprechende Anpassungspflicht besteht (§ 33 c),
- die erwünschte Gewässergüte allgemeinverbindlich festgelegt wird (§ 33 d),
- für belastete Gewässer Sanierungsprogramme erstellt und durchgeführt werden (§ 33 d),
- für belastete Grundwasservorkommen spezielle Schutz- und Sanierungsmaßnahmen eingeführt werden (§ 33 f).

§ 33 a enthält die Definition der bei der Emissions- und Immissionsregelung wichtigen Begriffe.

§ 33 b enthält die eigentliche Emissionsregelung. Abs. 1 verpflichtet die Behörden, die Ableitung von Abwasserinhaltsstoffen mindestens nach dem Stande der Technik zu begrenzen (strengere Vorschriften, etwa zugunsten eines schwachen Vorfluters oder zur Durchführung eines Sanierungsprogrammes sind gemäß Abs. 6 bzw. § 13 Abs. 1 möglich). Abs. 2 sieht für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe zusätzliche Anforderungen vor; die Fristen für die Ableitung solcher Stoffe werden im Vergleich zur Bewilligungsdauer relativ kurz sein (vgl. zB die in den Gewässerschutzrichtlinien der EG für solche Stoffe vorgesehenen Fristen von 4–5 Jahren). Zugleich wird vermehrtes Gewicht auf Vermeidungstechniken gelegt. Abs. 3 und 4 ermächtigen den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung genereller branchenspezifischer Emissionswerte. Ansätze dafür werden die Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Begrenzung von Abwasser-

emissionen sowie bestehende ÖNORMEN bieten. Die einschlägigen Verordnungen werden parameterbezogen auch die Art der Begrenzung (Höchstwert, Mittelwert; spezifische Fracht) sowie Regelüberwachungs- und Analysemethoden festzulegen haben, damit hinreichend aussagekräftige Überwachungsergebnisse erzielt werden können (Abs. 5).

Die im Verordnungsweg festgelegten Emissionswerte bedürfen – ausgenommen im Fall des § 33 c – der Umsetzung in Bescheidform (Bewilligungsbescheide; Bescheide nach § 21 a). Unumgängliche Ausnahmen sind möglich. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird – in Anlehnung an das Forstgesetz – eine Anfechtungsmöglichkeit von Ausnahmebescheiden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

Die in Abs. 11 vorgesehene Offenlegung von Emissionsdaten entspricht dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die tatsächliche Belastung der Umwelt. Sie wird nach Maßgabe der die Auskunftspflicht regelnden Vorschriften zu erfolgen haben.

§ 33 c befaßt sich mit der Sanierung von Altanlagen, dh. solchen Anlagen, die bei Inkrafttreten einer Emissionsverordnung bereits bestehen. In der Verordnung ist für die jeweilige Branche eine Frist festzulegen, innerhalb deren Altanlagen an die in der Verordnung – nötigenfalls für Altanlagen gesondert – festgelegten Emissionswerte anzupassen oder einzustellen sind. Eines besonderen behördlichen Auftrages (§ 21 a) bedarf dies nicht. Eine solcherart sanierte Anlage braucht einer weiteren einschlägigen Emissionsverordnung aber nur mehr nach Maßgabe eines besonderen behördlichen Auftrages angepaßt zu werden (Abs. 7).

§ 33 d regelt die Immissionsseite. Wesentlich ist, daß der Landeshauptmann für belastete Gewässer ein Sanierungsprogramm unter Beteiligung der Betroffenen und der Allgemeinheit zu erstellen und durchzuführen hat. Dies ermöglicht etwa auch über § 33 b Abs. 1 hinausgehende Emissionsbeschränkungen. Neben einer verschärften Bewilligungspraxis werden dabei insbesondere auch Verordnungen nach § 33 Abs. 2 und Bescheide nach § 21 a Anwendung finden.

§ 33 e verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Nationalrat regelmäßig über seine Gewässerschutzpolitik zu berichten. Damit wird dem Gesetzgeber eine entsprechende Kontrolle über die Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete des Gewässerschutzes ermöglicht.

§ 33 f befaßt sich mit der Sanierung belasteter Grundwasservorkommen. Damit soll langfristig eine den Anforderungen der Trinkwasserversorgung entsprechende Rohwasserqualität bewirkt werden.

**Zu Z 28, 29 und 30 (§ 34):**

Das öffentliche Interesse an einem effizienten Schutz von Wasserversorgungen erfordert bei größeren Anlagen auch generell wirkende Verfügungen und damit Anordnungen in Verordnungsform. Bestehende Rechte erscheinen durch Abs. 4 hinreichend geschützt, der auch auf Einforstungsrechte ausgedehnt wird. Zugleich wird die den Anforderungen der Praxis entsprechende Änderung von Schutzanordnungen ermöglicht. Betretungsverbote werden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, zB für Fassungsgebiete und engere Schutzgebiete, in Betracht kommen. Ihre Ausweisung wird zweckmäßigerweise dem Wasserberechtigten gemäß § 34 Abs. 1 auferlegt.

**Zu Z 31 (§ 38 Abs. 1):**

Durch § 21 a ist der bisher vorgesehene Vorbehalt des Widerrufs entbehrlich.

**Zu Z 32 (§ 38 Abs. 3):**

Im Interesse der Wasserwirtschaft sowie der Rechtssicherheit wird nun ausdrücklich festgelegt, daß für die Bewilligungspflicht (Abs. 1) die Grenze des 30jährigen Hochwasserabflusses maßgeblich ist. Sie wird dem Wasserbuch zu entnehmen sein.

**Zu Z 33 (§ 40 Abs. 1):**

Die Unterstellung kleinerer Entwässerungsanlagen unter die Bewilligungspflicht ist zur Erhaltung bedrohter Feuchtgebiete erforderlich.

**Zu Z 34 (Entfall des § 41 Abs. 6):**

Eine verfahrensmäßige Privilegierung bestimmter Regulierungsvorhaben ist nicht mehr zeitgemäß.

**Zu Z 35 (§ 43 Abs. 1):**

Redaktionelle Berichtigung eines Zitats.

**Zu Z 36 (Entfall des § 46):**

Nach § 46 fiel der durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers gewonnene Grund dem Regulierungsunternehmen zu (originärer Eigentumserwerb). Damit sollte seinerzeit ein Anreiz geboten werden, durch Abwehr von Hochwässern vor allem landwirtschaftliche Kulturlächen zu gewinnen. Dies war gerechtfertigt, solange interessierte Unternehmer die Regulierungsmaßnahmen selbst finanzierten und Bedarf an zusätzlichen landwirtschaftlichen Produktionsflächen bestand. Heute werden die Kosten von Regulierungsmaßnahmen überwiegend von der öffentlichen Hand getragen (Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 145/1985), im agrarischen Bereich herrschen Bestrebungen, Flächen aus der Produktion zu nehmen, und die Gewässernahbereiche, Altarme usw. werden als wertvolle Teile des gesamten Ökosystems „Gewässer“ erkannt. Die bisherigen Rege-

lungen des § 46 sind daher nicht weiter aufrechtzuerhalten.

**Zu Z 37 (§ 48 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung soll ein Unterlaufen der Entschädigungspflicht nach § 34 Abs. 4 verhindert werden.

**Zu Z 38 (§ 54 Abs. 3 und 4):**

Mit Rücksicht auf die neue, umfassende Eingriffsmöglichkeit des § 21 a können die Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen vereinfacht werden. Der wesentliche Charakter von Rahmenverfügungen als besondere Gewichtung der im Wasserrechtsverfahren zu beachtenden öffentlichen Interessen (§ 105) bleibt dabei erhalten.

**Zu Z 39 (§ 55):**

Schon nach den bisherigen Bestimmungen hatten die Länder im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung besondere Aufgaben. § 55 Abs. 1 (alt) sah ausdrücklich vor, daß der Landeshauptmann ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Land zu betrauen hatte. Diesem Organ waren nicht nur alle Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen (§ 55 Abs. 2 alt), sondern es war auch den Verfahren beizuziehen. Die nunmehr vorliegende Neufassung des § 55 sieht vor, daß

- die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung genauer umschrieben,
- die zentrale Stellung der Länder in der wasserwirtschaftlichen Planung betont,
- die Koordinierungsfunktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (vgl. Bundesministerengesetz 1986) unterstrichen,
- ein Beirat für Wasserwirtschaft eingerichtet und
- dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Mitsprachemöglichkeiten in bundesrechtlichen Verfahren eröffnet werden.

**Abs. 1** regelt die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern. Da es dem Bund verwehrt ist, in die Organisation der Verwaltung in den Ländern einzugreifen, mußte der erste Satz entsprechend neu formuliert werden. Die Aufzählung der Aufgaben ist nun taxativ. Dabei ist ein gewisser Zusammenhang mit der Gewässeraufsicht (§§ 130 ff) und der Hydrographie nicht zu übersehen. Die genannten Aufgaben sind solche, die bereits jetzt von den Ländern zu besorgen waren.

**Abs. 2** legt fest, welche Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung wegen ihres übergeordneten Charakters dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zukommen.

**Abs. 3** regelt die Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes im Vorfeld wasserrechtli-

cher Bewilligungsverfahren. Zweck der Befassung des Planungsorganes ist das frühzeitige Erkennen von Widersprüchen zu allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interessen oder den Planungen anderer (Widerstreit, §§ 16 und 17) und die möglichstste Ausschaltung solcher Widersprüche.

**Abs. 4** verpflichtet die Behörden, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von allen Verfahren, die wasserwirtschaftliche Interessen berühren, in Kenntnis zu setzen. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, wasserwirtschaftliche Belange besser als bisher vertreten zu können.

Durch **Abs. 5** wird beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat für Wasserwirtschaft eingerichtet. Dieses Gremium soll der umfassenden Prüfung, Diskussion und möglichen Abstimmung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragen dienen. In konkreten Wasserrechtsverfahren hat der Beirat — anders als die Staubeckenkommission — keine Aufgaben.

**Zu Z 40 (§ 57 Abs. 3):**

Hier wird im Zusammenhang mit der Erhebung der Wassergüte (Art. II) klargestellt, daß der Begriff „Gewässerkunde“ jedenfalls auch die qualitativen Aspekte der Gewässerbeschaffenheit miteinschließt. Dies war zwar schon bisher aus dem Zusammenhalt von § 57 und § 30 zu erschließen; durch die vorgesehene Regelung soll nun jedem Zweifel der Boden entzogen werden.

**Zu Z 41 (§ 61 Abs. 1):**

Redaktionelle Richtigestellung.

**Zu Z 42 bis 45 (§§ 63, 65, 67 und 69):**

Durch die Aufhebung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wird § 65 weitgehend obsolet. Soweit seine Regelungen weiterhin von Bedeutung sind, werden sie in § 63 eingebaut. Zugleich wird klargestellt, daß im allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interesse Zwangsrechte auch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abwässern und Abfällen eingeräumt werden können.

**Zu Z 46 (§ 72 Abs. 1):**

§ 72 wird den neuen Bestimmungen der §§ 31 Abs. 5 und 138 Abs. 5 angepaßt. Zugleich wird klargestellt, daß die Duldungspflichten auch gegenüber sonstigen Maßnahmen der Behörde und der Gewässeraufsicht (vgl. auch § 133 Abs. 5) bestehen und jedenfalls auch Untersuchungen und Überwachungseinrichtungen (zB Sonden) umfassen.

**Zu Z 47 bis 58 (Wassergenossenschaften und Wasserverbände):**

Die Wasserrechtsbehörden haben sich schon im Jahre 1984 in einer außerordentlichen Tagung mit Problemen der Wassergenossenschaften und Was-

serverbänden befaßt. Dabei konnte festgestellt werden, daß viele Schwierigkeiten in der Praxis sich daraus ergeben, daß die vom Gesetz eingeräumte weitgehende Satzungsautonomie von den Betroffenen nicht entsprechend ausgenützt wird. Nun kann es nicht Aufgabe des Staates sein, nicht in Anspruch genommene Freiräume zu kassieren und den Betroffenen zwingende Lösungen zu oktroyieren. Im Folgenden werden daher nur einige wichtige Punkte des Genossenschafts- und Verbändewesens reformiert. Die näheren Details sollen weiterhin von den Betroffenen im Rahmen der Satzungsautonomie gelöst werden.

**Zu Z 47 und 48 (§ 73 Abs. 1):**

Die Aufgaben von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden werden erweitert und demonstrativ aufgezählt. Wesentliches Erfordernis bleibt aber weiterhin der Zusammenhang der Aufgaben der Genossenschaft mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Aus diesen Gründen kann zB auch die Abfallsammlung und -beseitigung und die Kontrolle und Überwachung von Wasseranlagen Genossenschafts-(Verbands-)Zweck sein.

**Zu Z 49 und 50 (§ 75 Abs. 1):**

Die Bildung von Genossenschaften mit Beitrittszwang und von Zwangsgenossenschaften soll aus Gründen der Rechtssicherheit auf den bisherigen Umfang (§ 73 Abs. 1 lit. a bis h) beschränkt bleiben.

Die Umwandlung von Genossenschaften — bisher nur über Auflösung und Neugründung möglich — wird nun wesentlich erleichtert.

**Zu Z 51 und 52 (§ 77 Abs. 5 und 6):**

Satzungsänderungen werden nunmehr den Bedürfnissen der Praxis gemäß erleichtert und zugleich die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen bestätigt.

**Zu Z 53 (§ 83 Abs. 5):**

Die Liquidation von Wassergenossenschaften wird nun genauer als bisher ähnlich dem Vereinsrecht geregelt.

**Zu Z 54 (§ 85 Abs. 1):**

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden genauer als bisher determiniert und klargestellt, daß sich die Behörde dabei auch geeigneter Personen und Einrichtungen (zB Wirtschaftsprüfer) bedienen kann.

**Zu Z 55 (§ 88):**

In Hinkunft kann die Bildung von Wasserverbänden so wie bei Wassergenossenschaften erfolgen, insbesondere werden nun auch Verbände mit Beitrittszwang möglich sein. Die bisherigen

Beschränkungen für die Bildung von Zwangsverbänden bleiben unverändert (Abs. 2 bis 5).

**Zu Z 56 (§ 93 Abs. 2):**

Die bisherige Drittel-Regelung (die ein Drittel übersteigenden Anteile bleiben bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt) hat in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Die nunmehrige Regelung erleichtert die Arbeit von Wasserverbänden, ohne den notwendigen Minderheitenschutz zu vernachlässigen.

**Zu Z 57 (§ 93 Abs. 6):**

Die Möglichkeit der Bestellung einer Geschäftsführung wird nun gesetzlich verankert. Damit soll die Arbeit des Vorstands erleichtert werden; seine Verantwortung wird dadurch aber nicht berührt.

**Zu Z 58 (§ 96):**

Hier wird klargestellt, daß Wasserverbände der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Dies ist gerechtfertigt, weil Wasserverbände vielfach Gemeinden als Mitglieder haben und mit öffentlichen Mitteln wirtschaften.

**Zu Z 59 bis 62 (§ 99):**

Die Zuständigkeitsbestimmungen werden im wesentlichen der neuen Rechtslage angepaßt.

**Zu Z 63 (§ 100 Abs. 1):**

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wird den heutigen Anforderungen angepaßt.

**Lit. c** ist neu. Nur jene Wasserkraftwerke, die als Großkraftwerke erklärt wurden und daher von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Andere Vorhaben werden, wie in letzter Zeit vermehrt ohnedies bereits der Fall war, vom Landeshauptmann zu behandeln sein.

**Lit. d** entspricht der früheren lit. c. Da Unterschieden in der Bauweise heute aus fachlicher Sicht keine besondere Bedeutung mehr zukommt, konnte die bisherige Differenzierung zwischen Dämmen und anderen Bauweisen entfallen und durch ein einheitliches Höhenmaß (30 m) ersetzt werden. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich allerdings nun auf die gesamte Wasserbenutzung.

**Lit. e** entspricht der bisherigen lit. d geht aber insoweit darüber hinaus, als auch grenzüberschreitend wirksame Maßnahmen an Binnengewässern nunmehr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu behandeln sind. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist allerdings nur dort gegeben, wo erhebliche Aus-

wirkungen auf andere Staaten zu besorgen sind; Maßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen auf andere Staaten bleiben bei den sonst zuständigen Behörden. Dies entspricht den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs. Im Zweifelsfall wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beurteilen haben, ob die zu erwartenden Auswirkungen auf Nachbarstaaten erheblich sind. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wird jedenfalls auch dann gegeben sein, wenn das behördliche Einschreiten erst ermöglicht, die Auswirkungen eines Vorhabens unter das erhebliche Ausmaß zu reduzieren. Da die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Belange gegenüber dem Ausland in fachlicher Hinsicht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt, wird es bei den sonst zuständigen Behörden liegen, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über alle Vorhaben zu informieren, die möglicherweise mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen verbunden sind.

**Lit. g** bezieht sich auf Maßnahmen wie zB das Marchfeldkanalsystem, großräumig wirksame Hochwasserretentionsanlagen, Seestands- und Abflußregelungen (Klauswehre) und dgl.

**Zu Z 64 (§ 100 Abs. 2):**

Bestimmungen über begünstigte Bauten traf bereits die Kaiserliche Verordnung RGBl. Nr. 284/1914. Das WRG 1934 hat die Anwendbarkeit dieser Verordnung für den Bereich des Wasserrechtes ausgeschlossen, weil man sie damals für nicht mehr erforderlich erachtete. Doch bereits 1938 wurde eine neue gesetzliche Grundlage für bevorzugte Wasserbauten geschaffen und im Jahr 1945 in das Wasserrechtsgesetz eingebaut. Die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten sind eng mit dem Ausbau der Wasserkräfte in Österreich verbunden und daher auch zugleich mit verschiedenen Kraftwerksprojekten in die öffentliche Diskussion geraten. Dabei wurde aber übersehen, daß die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten auch den raschen Ausbau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen ermöglicht haben und auch im Bereich des Hochwasserschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung sind. Die rechtliche und verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wurde zwar vom Verfassungsgerichtshof bis in jüngster Zeit ausdrücklich bestätigt; dennoch ist nicht zu übersehen, daß das vierstufige Verfahren (Bevorzugungserklärung — generelle Bewilligung — Detailbewilligungen — Enteignung/Entschädigung) in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten geführt hat. Es hat schon Fälle gegeben, wo das Bevorzugungserklärungsverfahren selbst zu erheblichen Verzögerungen geführt hat und damit die angestrebte Verfahrensbeschleunigung in ihr Gegenteil verkehrt wurde. Aus diesen Erwägungen erscheint eine derartige Regelung nicht mehr sinnvoll.



Somit werden alle Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten aufgehoben. Dies betrifft insbesondere § 100 Abs. 2, § 102 Abs. 1 lit. e, § 109 Abs. 3 und die §§ 114 bis 116. Für bisher als bevorzugt erklärte Wasserbauten bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingeschränkt weiter zuständig.

**Zu Z 65 (§ 102 Abs. 1 lit. b):**

Hier wird Einforstungsberechtigten Parteistellung zuerkannt.

**Zu Z 66 und 67 (§ 102 Abs. 1 lit. d und e):**

Aus § 102 Abs. 1 lit. d waren die Worte „Ortschaften und einzelne Ansiedlungen“ zu streichen, weil diesen Rechtspersönlichkeit nicht zukommt. Es ist Sache der Gemeinden, diese Interessen wahrzunehmen. Zuzufolge der Aufhebung der Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten war lit. e in der bisherigen Form obsolet. In Verfahren nach § 111 a wird Gemeinden nun für alle Gemeindebelange Parteistellung zukommen. Damit wird den Gemeinden in diesen Verfahren die Möglichkeit gegeben, die Interessen ihrer Bürger besser als bisher zu vertreten und insbesondere gegen Bescheide Berufung (§ 63 AVG 1950) zu erheben.

**Zu Z 68 (§ 102 Abs. 2):**

§ 102 wird durch die Neuregelung des Wasserbuchwesens gegenstandslos.

**Zu Z 69 (§ 103):**

Den gestiegenen Erfordernissen der Wasserwirtschaft entsprechend müssen auch erhöhte Anforderungen an die Ausstattung von Ansuchen und Projekten gestellt werden. Die neuen Bestimmungen sehen jene Angaben vor, die notwendig sind, um ein Vorprüfungsverfahren (§ 104) durchführen zu können. Wenn gesetzlich geforderte Angaben fehlen, kann die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 vorgehen. Die Regelung ist allerdings flexibel genug, um die Abstandnahme von entbehrlichen Unterlagen ebenso zu ermöglichen wie auch weitere Angaben zu verlangen. § 103 lehnt sich weitgehend an bisherige Regelungen an, wurde aber den heutigen Anforderungen entsprechend gestaltet. Lit. c, f, j und l können als Teile einer Art „Umweltverträglichkeitserklärung“ gesehen werden, wie sie in der EG-Richtlinie 85/337/EWG gefordert wird. Dies soll das Planungsgeschehen transparenter machen und zu gewässerträglichen Lösungen führen.

Die in lit. i verlangten Angaben können auch bei Nutzwasserversorgungsanlagen notwendig sein.

Lit. j spezifiziert die Regelung der lit. f für Abwasseranlagen. Wesentlich für deren Beurteilung ist die Darstellung der Reinigungsleistungen und der Auswirkungen auf den Vorfluter. In diesem Zusammenhang wird vor allem auch eine Ausein-

andersetzung mit den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Abwasseremissionen sowie für Immissionen in Fließgewässern sowie mit Verordnungen nach § 33b und § 33d erfolgen müssen.

Lit. l knüpft an den Unfall bei Sandoz (Basel) an und verpflichtet den Betreiber gefährlicher Anlagen, die Behörde über Überwachungs-, Alarm- und Abwehrmaßnahmen zu informieren. Zweifellos können nicht alle nur denkmöglichen Störfälle in voraus berücksichtigt werden. Der Inhaber einer gefährlichen Anlage muß aber doch gewisse grundlegende Vorkehrungen treffen, um Katastrophen vorzubeugen oder deren Folgen möglichst zu minimieren (vgl. ähnliche Regelung im Gewerbe-recht).

**Zu Z 70 (§ 104):**

Die allgemeinen Bestrebungen um eine Umweltverträglichkeitsprüfung finden ihre Stütze in der EG-Richtlinie 85/337/EWG. Schon bisher war das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren ein durchaus tauglicher Ansatz hierfür. § 104 ging aber noch weiter, weil nicht allein Umweltaspekte, sondern ganz allgemein öffentliche Interessen zu prüfen waren. In der nun vorliegenden Fassung wird das Vorprüfungsverfahren entsprechend ausgebaut. Abs. 2 verpflichtet die Wasserrechtsbehörden, schon im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens alle jene Stellen zu hören, denen die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt. Im Vorprüfungsverfahren geht es um die Frage, ob ein Vorhaben ohne wesentliche Verletzung öffentlicher Interessen durchführbar erscheint. Die Beiziehung von Beteiligten kommt somit hier nicht in Betracht, sie bleibt der mündlichen Bewilligungsverhandlung (§ 107) vorbehalten. Die Prüfung der durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen soll umfassend sein. Sie wird daher auch Interessen einzubeziehen haben, über die zu entscheiden der Wasserrechtsbehörde verwehrt ist (vgl. VwSlg. NF 5719A). Deswegengeachtet dienen derartige Erhebungen der Klarstellung des Sachverhaltes. Die nach Abs. 1 anzustellende Untersuchung hat eingehend zu erfolgen, weil sie unter Umständen bereits die Gründe für die Unzulässigkeit eines Vorhabens (§ 106) aufzuzeigen hat. Sie wird insbesondere auch Sachverständigengutachten brauchen. Solche Gutachten können allerdings nicht abschließend sein, weil erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch eine Auseinsetzung mit fremden Rechten erfolgt und sich daraus noch weitere Projektmodifikationen ergeben können.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wird den Gemeinden die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung eingeräumt. Damit können Interessen der Allgemeinheit besser als bisher in das Verfahren einfließen. In welcher Weise diese Bürgerbeteiligung erfolgt, ob durch Auflage des Projekts zur allgemeinen Einsichtnahme, durch Projektspräsentation,

durch Bürgerversammlungen usw. bleibt den Beteiligten (Gemeinden und Bewilligungswerber) überlassen.

Abs. 4 gibt die Möglichkeit, das Vorprüfungsverfahren einfacher zu gestalten, wenn dies ohne Beeinträchtigung seines Zweckes möglich ist. Dies wird für zahlreiche Kleinvorhaben zutreffen (ähnliche Regelung wie bisher).

Abs. 5 ermöglicht es — wie bereits derzeit teilweise praktiziert — bereits ein Vorprojekt auf grundsätzliche Durchführbarkeit zu überprüfen und damit allenfalls sonst verlorenen Planungsaufwand zu sparen.

#### Zu Z 71 (§ 104 a):

Hier erfolgt eine Verknüpfung mit einer zukünftigen, materienübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Abs. 3 erspart eine aufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Vorhaben schon grundsätzlich mit wasserwirtschaftlichen Anforderungen unvereinbar ist.

#### Zu Z 72 und 73 (§ 105):

Der Einleitungssatz wird redaktionell umformuliert. Analog dem Gewerberecht wird durch den neuen Abs. 2 die Aufmerksamkeit der Behörden auf mögliche Störfälle gerichtet (siehe auch § 103 lit. l).

#### Zu Z 74 (§ 107):

Die rigorose Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Parteienbegriff macht auch herkömmliche Wasserrechtsverfahren zunehmend aufwendiger und kaum mehr gesetzmäßig durchführbar, ohne gleichzeitig wesentlich zum Rechtsschutz der Betroffenen beizutragen. In Anlehnung an die Bestimmungen der GewO wird daher der Kreis jener Parteien, die jedenfalls persönlich zu laden sind, auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt; für sonstige Parteien (§ 102) und Beteiligte genügt eine öffentliche Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung (Ediktalverfahren). Diese Regelung macht auch eine Neuregelung der Präklusion im Wasserrecht erforderlich.

#### Zu Z 75 (Entfall des § 109 Abs. 3):

Dies ergibt sich aus der Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues.

#### Zu Z 76 (§ 111 Abs. 1):

Neben einer redaktionellen Anpassung wird hier auch die Möglichkeit geschaffen, vermehrt als bisher das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vom (reinen) Bewilligungsverfahren abzukoppeln.

#### Zu Z 77 und 81 (§§ 111 Abs. 3 und 113):

Im Hinblick auf den zivilrechtlichen Charakter von Übereinkommen obliegt deren Auslegung im

Sinne der EMRK nun uneingeschränkt den Gerichten analog der WRG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 693.

#### Zu Z 78 (§ 111 a):

In der Praxis hat es sich für notwendig erwiesen — und auch bewährt —, bei Großvorhaben vorerst über die Grundzüge zu entscheiden und über Detailfragen gesondert abzusprechen. Diese Praxis wurde sowohl vom Verfassungsgerichtshof als auch vom Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt. Dieser Praxis wird nun eine entsprechende gesetzliche Deckung gegeben, deren Notwendigkeit in der Besonderheit wasserbaulicher Großvorhaben mit ihren von Haus aus nicht im Detail überschaubaren Auswirkungen gründet.

#### Zu Z 79 (§ 112 Abs. 4):

Hier erfolgt eine Anpassung an § 111 a.

#### Zu Z 80 (§ 112 Abs. 5):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung.

#### Zu Z 82 (Entfall der §§ 114 bis 116):

Konsequenz der Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues.

#### Zu Z 83 (§ 117 Abs. 1):

Bloße Anpassung.

#### Zu Z 84 (§ 118 Abs. 5):

Hier erfolgt ebenfalls eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Einforstungsrechte.

#### Zu Z 85 (§ 121):

§ 121 Abs. 3 ist durch die Aufhebung des bevorzugten Wasserbaues gegenstandslos. Abs. 2 enthielt eine Begünstigung für bestimmte Regulierungswasserbauten, die nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

#### Zu Z 86 (§ 122 Abs. 3):

Die vorzeitige Inangriffnahme von Wasserbauvorhaben kann im öffentlichen Interesse dringend geboten sein. Sie soll durch Einzelne nicht ungebührlich zum Schaden der Allgemeinheit behindert werden. Die bisher bloß für bevorzugte Wasserbauten bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Inangriffnahme des Baues — über § 62 und § 72 hinaus — wird nun, entsprechend adaptiert, für Großvorhaben generell gewährt, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Dies wäre etwa denkbar bei Wildbachverbauungen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Wasserversorgung und dgl., wobei in jedem Fall im Interesse der Betroffenen das Vorliegen der Voraussetzungen streng zu prüfen ist.

**Zu Z 87 (§§ 124 bis 126; Wasserbuch):**

Das in Anlehnung an das Grundbuch konzipierte Wasserbuch ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem im wesentlichen Wasserbenutzungsrechte eingetragen sind. Mit der Eintragung waren bisher bestimmte Rechtswirkungen verbunden. Allerdings hatte dies besondere Formalismen zur Voraussetzung, was die Aktualität des Wasserbuches schwer beeinträchtigt hat. Soll doch das Wasserbuch gerade auch für wasserwirtschaftliche Planungen eine möglichst aktuelle Information bieten. Die in der Wasserbuchverordnung enthaltenen, zum Teil übertriebenen Formalismen haben auch dazu geführt, daß die Wasserbuchpraxis in den Ländern bereits erheblich voneinander abweicht. Auch stand sie einer — sinnvollen — EDV-mäßigen Wasserbuchführung im Wege. Dies hat letztlich auch besondere Rechtswirkungen des Wasserbuches ad absurdum geführt.

Aus diesem Grund wird das Wasserbuch einerseits hinsichtlich seiner Aussagekraft und Aktualität verbessert, andererseits die Wasserbuchführung wesentlich vereinfacht. Damit wird das Wasserbuch zu einem effizienten Auskunftsinstrument, vor allem auch für private Planungen, umgestaltet. Für den Rechtsschutz von Wasserberechtigten sind besondere Rechtswirkungen des Wasserbuches nicht erforderlich.

§ 124 behält die bezirksmäßige Führung des Wasserbuches bei, zählt jene Wasserrechte auf, die jedenfalls im Wasserbuch in der Evidenz oder in Verzeichnissen ersichtlich sein müssen, und nennt den sonstigen Inhalt des Wasserbuches. Dem Landeshauptmann bleibt es überlassen, weitere Ersichtlichmachungen anzuordnen.

Bei Unterlagen, die zur öffentlichen Einsicht im Wasserbuch bestimmt sind, wird besonders auf die Wahrung von Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und Anforderungen des Datenschutzes zu achten sein.

§ 125 erleichtert die Wasserbuchführung. Das bisherige aufwendige Eintragungsverfahren entfällt.

§ 126 regelt die Einsichtnahme und die Berichtigung sowie die Weitergeltung bisheriger Eintragungen.

**Zu Z 88 (Entfall des § 129):**

Die Privilegierung für Bundesstraßenbauten konnte als nicht mehr zeitgemäß entfallen.

**Zu Z 89 (§ 132 Abs. 5):**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 90 (§ 133 Abs. 5):**

Hier werden die Befugnisse insbesondere der Gewässeraufsicht eindeutig klargestellt (vgl. auch § 72).

**Zu Z 91 (§ 134):**

Da auch für Anlagen nach den §§ 31 a und 31 b wegen ihres Gefahrenpotentials zB regelmäßige Dichtheitsproben und ähnliches erforderlich sind, war § 134 entsprechend zu ergänzen.

**Zu Z 92 (§ 137):**

Die Strafbestimmungen werden den Anforderungen der Bundesverfassung gemäß neu gestaltet.

**Zu Z 93 und 94 (§ 138):**

Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird die Möglichkeit geschaffen, bei Ablagerungen und Bodenverunreinigungen Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben; die Rechtswidrigkeit der Ablagerung wird dadurch nicht beseitigt.

Die Möglichkeit der unmittelbaren Gefahrenabwehr (Abs. 3), die subsidiäre Haftung der Grundeigentümer (Abs. 4) und die Regelung des Abs. 5 entsprechen jener des § 31.

Abs. 6 stellt klar, daß auch Fischereiberechtigte (§ 15 Abs. 1) und Einforstungsberechtigte Maßnahmen nach Abs. 1 beantragen können.

**Zu Artikel II**

Die Regelungen der §§ 33 a—33 f werden nur dann wirksam vollzogen werden können, wenn der Bund sich eines effizienten Wassergüteüberwachungssystems bedient. Dieses muß in mittelbarer Bundesverwaltung geführt werden, (was nicht ausschließt, daß die Überwachung der Donau und der Grenzgewässer wegen ihrer völkerrechtlichen Relevanz vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft selbst durchgeführt wird). Um eine entsprechende Überwachung der Wassergüte zu gewährleisten, erfolgt ihre Regelung in Anlehnung an die Hydrographie.

**Zu Artikel III**

Die Vollziehung einiger Bestimmungen des Art. I erfordert die Ausarbeitung von Verordnungen. Ein differenziertes Inkrafttreten ist daher notwendig. Auch war der Weiterbestand bisher erlassener Verordnungen zu regeln.

## Textgegenüberstellung

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

## § 4. Öffentliches Wassergut

(1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sind, wenn der Bundesschatz als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, öffentliches Wassergut. Sie gelten aber bis zum Beweise des Gegenteils auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder wenn in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Auch die nach § 38 festgestellten Hochwasserabflußgebiete sind öffentliches Wassergut, wenn der Bundesschatz als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Weganlage gehören oder die in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(4) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergute gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Flusse (§ 407 ABGB.) entsteht.

(5) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergute nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr erworben werden.

(6) Bei den zum öffentlichen Wassergute gehörenden Liegenschaften ist, unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundeseigentum geltenden Vorschriften, die Übertragung des Eigentums erst nach Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergute, die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach erfolgter Feststellung vorzunehmen, daß

§ 4 samt Überschrift lautet:

## „§ 4. Öffentliches Wassergut

(1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§ 38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteils auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere

- a) der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
- d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
- e) der Erholung der Bevölkerung.

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(4) Grundflächen, die den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.

(5) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluß (§ 407 ABGB) entsteht.

(6) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht mehr erworben werden.

## Geltender Text

hiedurch keine Beeinträchtigung des mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zweckes eintritt.

(7) Die Ausscheidung von Grundflächen aus dem öffentlichen Wassergute hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Beteiligten dann auszusprechen, wenn diese Flächen für den mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zweck dauernd entbehrlich erscheinen. Auch zu der nach Abs. 6 erforderlichen Feststellung ist der Landeshauptmann berufen.

(8) Die im Abs. 7 erwähnten Befugnisse kann der Landeshauptmann der Wasserrechtsbehörde erster Instanz übertragen.

(9) Hinsichtlich der zum öffentlichen Wassergute gehörenden Grundflächen an der Donau kommen diese Befugnisse dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(10) Bei Erteilung einer Bewilligung nach § 38 kann die hierfür zuständige Wasserrechtsbehörde aussprechen, daß die Bewilligung die Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut in sich schließt.

(11) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes bleibt unberührt.

## Vorgeschlagener Text

(7) § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Bei den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes

- die Übertragung des Eigentums erst nach bescheidmäßiger Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke (Ausscheidung),
  - die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach bescheidmäßiger Feststellung, daß hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke (Abs. 2) eintritt,
- zulässig.

(9) Feststellungsbescheide nach Abs. 8 sind vom Landeshauptmann zu erlassen. Parteien sind der Bund sowie derjenige, der einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitzt.

(10) Die Abs. 6, 8 und 9 gelten sinngemäß auch für gemäß Abs. 3 verwaltete Grundstücke, die ansonsten die Widmungskriterien nach Abs. 1 und 2 aufweisen.“

Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

### „§ 12 a. Stand der Technik

Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung

## § 13. Maß und Art der Wasserbenutzung

(1) Das Maß der Wasserbenutzung (§ 12) hat sich nach dem Bedarfe des Bewerbers und nach dem natürlichen Wasserdargebote zu richten, das mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch mit Rücksicht auf seine natürliche Erneuerung, jeweils zur Verfügung steht.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung kann in der Bewilligung auch in der Weise beschränkt werden, daß ein Teil des jeweiligen natürlichen Zuflusses der Verfügung der Wasserrechtsbehörde für Wasserversorgungs- und Bewässerungszwecke vorbehalten bleibt.

## § 15. Einschränkung der Wasserbenutzungen zugunsten der Fischerei

(1) Fischereiberechtigte können gegen die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten solche Einwendungen erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenle-

des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

§ 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.“

§ 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung eines ökologisch funktionsfähigen Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.“

§ 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus

## Geltender Text

gung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken. Diesen Einwendungen ist Rechnung zu tragen, wenn hiedurch der anderweitigen Wasserbenutzung kein unverhältnismäßiges Erschwernis verursacht wird. Andernfalls gebührt dem Fischereiberechtigten bloß eine angemessene Entschädigung (§ 117) für die nach fachmännischer Voraussicht entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

### § 18. Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land

(1) Jedem Lande steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein bevorzugter Anspruch auf Ausnutzung der in seinem Gebiete vorhandenen Wasserkräfte zu.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage oder zur Weiterbenutzung einer bestehenden Wasserkraftanlage (§ 21 Abs. 4) den Landeshauptmann oder eine von ihm für diesen Zweck namhaft gemachte besondere Stelle zu verständigen. Binnen zwei Monaten vom Tage des Einlangens der Verständigung kann der Wasserrechtsbehörde die Erklärung abgegeben werden, daß die Wasserkraft für das Land in Anspruch genommen wird. In der Erklärung ist anzugeben, ob das Land die Wasserkraft ganz oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Im letzten Falle ist das Maß der Inanspruchnahme zu bezeichnen.

(3) Wurde rechtzeitig (Abs. 2) die Wasserkraft in Anspruch genommen, so hat das Land binnen weiteren drei Monaten, vom Ablaufe der im Abs. 2 bezeichneten Frist an gerechnet, bei der Wasserrechtsbehörde einen Entwurf für die geplante Wasserkraftanlage einzureichen oder zu erklären, daß es den in Verhandlung stehenden Entwurf selbst ausbauen will; in diesem Falle hat es dem Bauwerber die Entwurfskosten in der nachgewiesenen, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 117 zu bestimmenden Höhe zu vergüten.

(4) Über einen gemäß Abs. 3 vom Lande eingereichten oder übernommenen Entwurf ist von der Wasserrechtsbehörde unter Ausschluß aller anderen Bewerber das Verfahren durchzuführen.

(5) Langt die Erklärung (Abs. 2 und 3) oder der Entwurf (Abs. 3) des Landes nicht vor Ablauf der im Abs. 2 und Abs. 3 bezeichneten Fristen bei der Wasserrechtsbehörde ein, so kann der Anspruch des Landes gegenüber dem Ansuchen, das zum Verfahren Anlaß gegeben hat, nicht geltend gemacht werden.

## Vorgeschlagener Text

einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).“

§ 18 entfällt.

## Geltender Text

(6) Verstreicht die im Abs. 3 bezeichnete Frist, ohne daß ein Entwurf eingereicht oder die Erklärung abgegeben worden wäre, daß das Land den fremden Entwurf selbst ausbauen will, so ist demjenigen, dessen Ansuchen zum Verfahren Anlaß gegeben hat (Abs. 2), vom Lande für den hiedurch entstandenen Schaden nach billigem Ermessen Entschädigung zu leisten. Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber das nach der Lage des geplanten Wasserkraftwerkes zuständige Bezirksgericht im Verfahren außer Streitsachen.

(7) Das in den Abs. 1, 2 und 3 bezeichnete Recht des Landes kann nicht geltend gemacht werden gegenüber:

- a) dem Bunde,
- b) Bahn- oder Bergbauunternehmungen,
- c) Ortsgemeinden, welche die Versorgung von Eigenbetrieben beabsichtigen,
- d) Bewerbern, die mit den einzubauenden Maschinen eine Leistung von weniger als 300 Pferdestärken erzielen wollen oder das Ansuchen schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserrechtsbehörde eingebracht haben.

**§ 21. Bewilligung mit zeitlicher Beschränkung, auf Widerruf oder mit Vorbehalt späterer Vorschriften; Festlegung des Zweckes**

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers kann mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer und, insofern es sich um Schiffmühlen oder sonstige nicht ortsfeste Wasserbenutzungsanlagen oder um nach § 9 bewilligungsbedürftige Schotter- oder Eisentnahmen handelt, auch gegen Widerruf, bei Wasserversorgungsanlagen auch unter Vorbehalt der späteren Vorschriftung zusätzlicher Maßnahmen erteilt werden.

(2) Die Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers ist für Betriebe, die nach ihrer Eigenart nur vorübergehend einer Wasserkraft bedürfen, auf die voraussichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens, für Bahnzwecke auf die Dauer des Bahnbetriebes, für Bergbauzwecke auf die Dauer der Bergbauberechtigung, in allen anderen Fällen auf die Dauer von höchstens 90 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, zu erteilen.

## Vorgeschlagener Text

§ 21 samt Überschrift lautet:

**„§ 21. Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten entsprechend ergänzt werden. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist.



### Geltender Text

(3) Wenn im Sinne des § 19 ein zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bestimmtes Mitbenutzungsrecht verliehen wird, ist dessen Dauer nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2, jedenfalls aber so zu bemessen, daß sie längstens gleichzeitig mit jener des belasteten Benutzungsrechtes abläuft.

(4) Ansuchen um Wiederverleihung einer bereits benutzten Wasserkraft können schon zehn Jahre vor Ablauf der Benutzungsdauer gestellt werden. Über solche Ansuchen ist das wasserrechtliche Verfahren sogleich durchzuführen. Wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf neuerliche Erteilung der Bewilligung. Hierbei kann die neue Benutzungsdauer auch auf eine kürzere als die im Abs. 2 festgesetzte Zeit beschränkt werden.

(5) Ist der vom Unternehmer für seine Anlage angegebene Zweck nach § 64 Abs. 1 für die Einräumung eines Zwangsrechtes oder nach § 17 für die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes maßgebend gewesen, so darf dieser Zweck nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Diese kann nicht verweigert werden, wenn dem neuen Zwecke der Anlage die gleiche oder eine annähernd gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

### Vorgeschlagener Text

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt. Die Wasserbenutzung gilt als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.“

Nach § 21 wird folgender § 21 a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 21 a. Abänderung von Bewilligungen

(1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, daß öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12 a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder von Anpassungszielen sowie für die Planung von Anpassungsmaßnahmen sind von der Wasserrechtsbe-

hörde angemessene Fristen einzuräumen. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wasserrechtsbehörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden;
- d) ein Recht zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers darf — unbeschadet der Regelung in lit. a, b und c — nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung überwiegt und nicht durch andere, das Recht nicht einschränkende Maßnahmen sichergestellt werden kann, und sich im Falle eines befristet eingeräumten Wasserbenutzungsrechtes die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung gemäß § 13 Abs. 1 geändert haben.

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33 d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

§ 22 Abs. 3 entfällt.

## § 22. Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte

(1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder

## Geltender Text

Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

(3) Vor Ausführung der bewilligten Anlagen kann die Bewilligung zur Benutzung öffentlicher Gewässer, den Fall der Erbfolge ausgenommen, nur mit Genehmigung der zur Bewilligung zuständigen Wasserrechtsbehörde an andere übertragen werden.

## § 26. Schadenshaftung

(1) Die Verpflichtung des Wasserberechtigten zum Ersatze des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des II. Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

(2) Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art oder ein Fischereirecht beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.

(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solcher Parteien, die von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt worden sind (§ 107), weil sie der Wasserrechtsbehörde entgegen der Vorschrift des § 103 Abs. 1 lit. e nicht bekanntgegeben wurden und daher ohne ihr Verschulden außerstande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig (§ 107 Abs. 2) geltend zu machen.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer (§ 22 Abs. 2) weder im Wasserbuch eingetragen noch zur

## Vorgeschlagener Text

In § 26 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fischereirecht“ die Worte „oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

§ 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solcher Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig (§ 107 Abs. 2) geltend zu machen.“

## Geltender Text

Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.

(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 für Schäden durch Gewässerverunreinigung (§ 30 Abs. 2) zu haften ist, wird vermutet, daß sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung) in Betracht kommen; diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben. Sonst haftet jeder nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

(6) Schadenersatzansprüche nach den Abs. 1 bis 2 sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Hat sich aber die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer anlässlich der Bewilligung zugesprochenen Entschädigung für die voraussichtlich eintretenden Nachteile vorbehalten, so kann nur eine Erhöhung dieser Entschädigung bei der Wasserrechtsbehörde begehrt werden.

## § 27. Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte

- (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:
- a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
  - b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;
  - c) durch Ablauf der Zeit bei zeitlichen, durch Widerruf bei widerruflichen Bewilligungen, durch den Tod des Berechtigten, wenn das Recht auf seine Person beschränkt war;
  - d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Abs. 4;
  - e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);
  - f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
  - g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei

## Vorgeschlagener Text

§ 27 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21 a;“

## Geltender Text

Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;

- h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 5 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die im Abs. 1 lit. g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern.

(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

(4) Der Landeshauptmann kann eine Bewilligung als verwirkt erklären, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung die anlässlich der Bewilligung oder Überprüfung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden. In den Fällen des § 100 steht diese Befugnis dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(5) Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch das Erlöschen eines nach § 19 oder § 68 entstandenen Mitbenutzungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes bleibt das Mitbenutzungsrecht für die restliche Dauer der ursprünglichen Bewilligung erhalten, wenn der Mitbenutzungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt.

## Vorgeschlagener Text

In § 27 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§ 21 Abs. 5“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

In § 27 Abs. 3 entfallen die Worte „zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers“ sowie die Worte „des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder“.

§ 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landeshauptmann hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter angemessener Fristsetzung (§ 112) die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21 a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. In den Fällen des § 100 steht diese Befugnis dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu.“

## Geltender Text

## § 30. Ziel und Begriff der Reinhaltung

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

(2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

## § 31. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei

## Vorgeschlagener Text

Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt.“

Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.“

## Geltender Text

Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen — soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden — unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

## Vorgeschlagener Text

Dem § 31 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

## Geltender Text

**§ 31 a. Besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i durch den Landeshauptmann. Soweit solche Anlagen nur der Heizung von Gebäuden dienen und außerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes (§§ 34, 35, 37 und 54) geplant sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bürgermeister. Als wassergefährdende Stoffe, deren Lagerung oder Leitung bewilligungspflichtig ist, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene zu bezeichnen und mengenmäßig zu begrenzen, die zufolge ihrer Beschaffenheit bei Einwirkung auf Gewässer eine Wassernutzung, vor allem zur Wasserversorgung, ausschließen und zufolge ihrer häufigen Verwendung die Gefahr einer solchen Gewässerverunreinigung allgemein erhöhen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt und eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann.

## Vorgeschlagener Text

(6) Abs. 4 ist auf Ablagerungen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Grundeigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerverunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Läßt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile — ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 — zu bemessen.“

§ 31 a samt Überschrift lautet:

**„§ 31 a. Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe**

(1) Wassergefährdend sind Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 vH Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen und
- Gifte,

die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungs-fähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

(2) Als Stoffe gelten Einzelstoffe, gebraucht oder ungebraucht sowie deren Gemenge, Gemische und Lösungen.



## Geltender Text

(3) Dem Ansuchen sind Pläne und Erläuterungen anzuschließen, aus denen die technischen Merkmale der Anlage und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.

(4) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(5) Bei einer Bewilligung des Vorhabens sind die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Dabei sind in den Fällen nach Abs. 2 auch die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelne Ansiedlungen in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bei Vorhaben nach Abs. 1 und 2, deren Anlagen nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht oder dem Schiffsrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden.

(7) Werden Anlagen nach Abs. 1 und 2 aufgelassen, so hat der bisherige Inhaber die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und die Vorkehrungen der Behörde (Abs. 1 und 6) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Erforderlichenfalls sind ihm die entsprechenden Vorkehrungen aufzutragen.

(8) Der Landeshauptmann hat die Führung eines Verzeichnisses über die Anlagen nach Abs. 1, 2 und 6 anzuordnen.

## Vorgeschlagener Text

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) der in Abs. 1 beschriebenen Art zu bezeichnen und für diese Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

(4) Unter Umschlag ist das Umladen oder Umfüllen wassergefährdender Stoffe im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu verstehen.

- (5) Die für die Bewilligung zuständige Behörde ist
- a) in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (§§ 34, 35, 37 und 54) die Wasserrechtsbehörde (§§ 98 ff);
  - b) außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete
    1. für Anlagen, die nach dem Gewerberecht, dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhalterecht oder dem Rohrleitungsrecht einer Bewilligungspflicht unterliegen, die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde,
    2. für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, der Bürgermeister,
    3. sonst die Wasserrechtsbehörde.

(6) Bei Anlagen, die dem Bergrecht, dem Schiffsrecht, dem Luftfahrtsrecht oder dem Elektrizitätswirtschaftsrecht unterliegen, entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung, wenn nach diesen Vorschriften die Anhörung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 Abs. 1) im Bewilligungsverfahren vorgesehen ist.

(7) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(8) Auf die in Abs. 5 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung unterliegen, § 83 der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung.

(9) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 5 zu führen.

(10) Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe sind verpflichtet, soweit nicht § 82 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe — unbeschadet § 31 — unverzüglich der Behörde (Abs. 5) zu melden.“

Nach § 31 a werden folgende §§ 31 b, 31 c und 31 d samt Überschriften eingefügt:

**„§ 31 b. Abfaldeponien**

(1) Die Ablagerung von Abfällen — ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist — sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; § 32 Abs. 2 lit. c findet keine Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das sechs Monate nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur Verwertung oder Behandlung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die teilweise oder gänzliche Änderung oder Auflassung der Deponie und der

zugehörigen Anlagen sind spätestens vier Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

#### § 31 c. Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) kann abgesehen werden.

(3) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, oder die dem Bergrecht unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die nach den angeführten Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen Auflagen vorzuschreiben, die

## Geltender Text

## § 32. Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegenteiles nicht als Beeinträchtigung.

- (2) Der Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedürfen insbesondere:
- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
  - b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

## Vorgeschlagener Text

nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 und 3 genannten Anlagen finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Anlagen handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Verzeichnis über die Anlagen nach Abs. 1 zu führen.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung auf
- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
  - b) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

## § 31 d. Bestehende Anlagen

Anlagen und Maßnahmen, für die mit den §§ 31 a, 31 b oder 31 c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 neu eingeführt wird und die am 1. Juli 1990 — bei Anlagen nach § 31 a bei Inkrafttreten der sachlich in Betracht kommenden Verordnung — bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist.“

§ 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.“

In § 32 Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch „jedenfalls“ ersetzt; dem Abs. 2 werden folgende lit. f und g angefügt:

## Geltender Text

- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluß in der Regel keiner

## Vorgeschlagener Text

- „f) das Ausbringen von Düngemitteln, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der Gartenbauflächen die Menge von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;
- g) das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, soweit der von ihnen anfallende und nicht anders (zB durch Verarbeiten zu Handelsdünger) verwertete, sondern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringende Wirtschaftsdünger des Äquivalent von 3,5 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter und zusätzlich für die Ausbringung des eigenen Anfalles rechtlich gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr übersteigt. Die Nutztierzahl je Dunggroßvieheinheit ist nach der Tabelle im Anhang B zu diesem Gesetz und erforderlichenfalls in sinngemäßer Einstufung nach Maßgabe dieser Tabelle zu bestimmen. Wer landwirtschaftliche Nutztiere mit einem höheren Düngeräquivalent je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche hält, hat der Behörde die Höchstanzahl der gleichzeitig gehaltenen Tiere nach den für die Bestimmung des Düngeräquivalentes maßgebenden Tiergruppen mitzuteilen und die Gründe glaubhaft zu machen, deretwegen eine Bewilligung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist. Jede Änderung des gemeldeten Sachverhaltes ist der Behörde zu melden. Das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere bis zum Äquivalent einer Dunggroßvieheinheit je Tierhaltung bedarf weder der Bewilligung nach Abs. 1 noch der Mitteilung an die Behörde.“

§ 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann

## Geltender Text

wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.

(5) Wenn Bauvorhaben, die nach anderen Vorschriften einer Genehmigung oder Bewilligung bedürfen, auch eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer mit sich bringen, ist um die wasserrechtliche Bewilligung dafür spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach den anderen Vorschriften einzuholende Genehmigung oder Bewilligung anzusuchen. Handelt es sich hierbei um gewerbliche Betriebsanlagen, so ist das Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung über die zur Genehmigung dieser Betriebsanlage zuständige Behörde einzubringen.

(6) Einbringungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 3 bewilligt werden, gelten als Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

## Vorgeschlagener Text

keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden.“

§ 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

Dem § 32 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften in Berücksichtigung der Standortgegebenheiten, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.“

## Geltender Text

### § 33. Reinhaltungspflicht

(1) Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Waren die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aus, so sind sie — unbeschadet des verliehenen Rechtes — vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) vor, so dürfen die Vorschriften darüber nicht hinausgehen.

(3) Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann, für die Donau und für Grenzgewässer das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.

(4) Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

## Vorgeschlagener Text

§ 33 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

Nach § 33 werden folgende §§ 33 a bis 33 f samt Überschriften eingefügt:

#### „§ 33 a. Emissions- und Immissionsregelung; Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 33 b und 33 d sind

1. „schädliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, deren Einbringung in Gewässer dem Reinhalteziel des § 30 Abs. 1 zuwiderläuft;
2. „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ solche, die wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder der Besorgnis einer krebserregenden,

fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung von Gewässern möglichst ferngehalten werden sollen;

3. „Grenzwerte“ verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen die Wasserqualität beschreibenden Parametern;
4. „Mittelwerte“ das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten;
5. „Konzentrationen“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser;
6. „spezifische Frachten“ die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozeß eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes;
7. „Frachten“ die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.

#### § 33 b. Emissionsbegrenzung

(1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit und so lange bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Einleitung zulassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Dabei sind für die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe Fristen zu bestimmen, die bei der Bewilligung nach Abs. 2 nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33 c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezuliegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

(5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33 d, 34, 35 oder 54 notwendig ist.

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist.

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

(10) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation dürfen weniger strenge Regelungen als in einer Verordnung nach Abs. 3 nur getroffen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten der Emissionswerte technisch nicht möglich ist, das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinigung überwiegt und die Überschreitung im Hinblick auf die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(11) Die Wasserrechtsbehörde hat jedermann auf Antrag darüber Auskunft zu erteilen, welche Emissionen für ein Vorhaben auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden sind und welche Beschaffenheit (Frachten, Konzentrationen, sonstige Eigenschaften) das tatsächlich abgeleitete Abwasser aufweist. Dabei sind jedoch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Derartige Anträge unterliegen keiner Gebührenpflicht.

### § 33 c. Sanierung von Altanlagen

(1) Bei der Festlegung von Emissionswerten durch Verordnung nach § 33 b Abs. 3 und 4 für bestehende Anlagen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Fristen zu bestimmen, innerhalb deren zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen diesen Emissionswerten anzupassen sind.

(2) Der Wasserberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die in der Verordnung festgelegten Sanierungsfristen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter zu verkürzen, wenn

- a) die Emission das Dreifache der in der Verordnung festgelegten Emissionswerte überschreitet oder
- b) die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(4) Über begründeten Antrag des Wasserberechtigten hat die für die Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde unbeschadet des Abs. 3 in Abwägung des Ausmaßes der sich aus der Sanierung ergebenden Emissionsminderung, des für die Sanierung erforderlichen Aufwandes sowie der bei der Verlängerung zu erwartenden Gewässerbelastung die Sanierungsfrist um höchstens fünf Jahre zu verlängern.

(5) Die Fristen nach Abs. 1, 2 und 4 sind ferner zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur

Anpassung unternommen hat. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Bei fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 bis 5 bestimmten Fristen findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(7) Soweit nach Abs. 1 für bestehende Anlagen bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, sind weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33 b Abs. 3 und 4 nicht vorzunehmen. § 21 a bleibt unberührt.

#### § 33 d. Immissionsbeschränkung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenz- oder Mittelwerte näher zu bezeichnen, die in Oberflächengewässern — ausgenommen bei außerordentlichen Ereignissen und unbeschadet anderslautender Regelungen nach § 33 Abs. 2 — allgemein nicht unterschritten werden soll. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. § 33 b Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Weist ein Gewässer eine schlechtere als die in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegte Wassergüte auf, so ist die Erreichung dieser Wassergüte bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. Der Landeshauptmann hat für solche Gewässer und Gewässerstrecken mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 3) zu erstellen.

(3) Ein Programm zur Verbesserung der Wassergüte in bestimmten Gewässern und Gewässerstrecken (Sanierungsprogramm im Sinne des Abs. 2) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitrahmen für deren Durchführung derart festzulegen, daß unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21 a Abs. 3) eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen in angemessener Frist die in einer Verordnung nach Abs. 2 angegebene Wassergüte erzielt wird. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

(4) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsprogrammes ist den Wasserberechtigten, den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb angemessener, sechs Wochen nicht unterschreitender Frist der Allgemeinheit vom geplanten Sanierungsprogramm Kenntnis und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden haben die Stellungnahmen nach sachlichen Kriterien zusammenzufassen und innerhalb weiterer drei Wochen dem Landeshauptmann vorzulegen.

#### § 33 e. Gewässerschutzbericht

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als drei Jahren über den Stand der Gewässerschutzbemühungen zu berichten. Der Landeshauptmann, das Umweltbundesamt und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds sind verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Anforderung die für diesen Bericht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### § 33 f. Grundwassersanierung

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen.

(2) Werden in einem Grundwassergebiet nach Abs. 1 festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten, hat der Landeshauptmann mit Verordnung den betreffenden Bereich als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen. Für ein solches Grundwassersanierungsgebiet hat der Landeshauptmann durch Verordnung anzuordnen, daß jedermann, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung der in Betracht kommenden Schadstoffe oder über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist. Hiebei ist auch die Art der

Aufzeichnungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse an die Behörde festzulegen.

(3) Nach Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchungen nach Abs. 2 hat der Landeshauptmann, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zur Gänze behoben werden kann, durch Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltmaßnahmen zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung ist die Landes-Landwirtschaftskammer zu hören. Eine solche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert drei Jahre lang unterschritten wird.

(4) Der Landeshauptmann hat über begründeten Antrag von Anordnungen nach Abs. 3 Ausnahmen zu gewähren, soweit die Einhaltung der Anordnung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellen würde und der Betroffene nachweist, daß von seinen Maßnahmen und Anlagen die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgehen.

(5) Weitergehende Anordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt.“

#### § 34. Schutz von Wasserversorgungsanlagen

(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde — zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde — durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann — nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen — auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.“

(2) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen, deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§§ 99 und 100) fällt, kann die Wasserrechtsbehörde durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teile des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet, Schongewässer) Maßnahmen, die auf die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens einzuwirken vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Hiebei ist es auch zulässig, die wasserrechtliche Bewilligung zu baulichen Eingriffen jeder Art, zu Lagerungen oder zur Verwendung einzelner, die Beschaffenheit des Gewässers gefährdender Stoffe an die Wahrung bestimmter wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu binden.

(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) sind, soweit es zum Schutze der Wasserversorgung notwendig ist und den von der Behörde mitgeteilten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde zu untersagen. Eine nach Abs. 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung darf nur so weit erteilt werden, als eine Gefährdung der Wasserversorgung nach fachmännischer Voraussicht vermieden werden kann.

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wasserversor-

§ 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit mit Anordnungen nach Abs. 1 der Schutz von Wasserversorgungen nicht hinreichend bewirkt werden kann, hat der Landeshauptmann mit Verordnung zu bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder, soweit dies zum Schutz der Wasserversorgung erforderlich ist, nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.“

§ 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).“

## Geltender Text

gungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950.

(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen des § 99 Abs. 1 lit. i und k dem Landeshauptmann. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.

### § 38. Besondere bauliche Herstellungen

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich beschränkt oder gegen Widerruf erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Soweit bei den Gemeinden Abdrucke der Katastralmappen erliegen, die mit der Katastralmappe beim zuständigen Vermessungsamt übereinstimmen, sind auf Anordnung des Landeshauptmannes vom Amte der Landesregierung die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (Abs. 1) für zwanzig- bis dreißigjährige Hochwässer ersichtlich zu machen. Bis dahin sind als Hochwasserabflußgebiete jene Flächen anzusehen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden.

## Vorgeschlagener Text

§ 38 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.“

§ 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.“

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

## § 40. Entwässerungsanlagen

(1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 10 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

In § 40 Abs. 1 ist die Zahl „10 ha“ durch „3 ha“ zu ersetzen.

## § 41. Schutz- und Regulierungswasserbauten

.....

(6) Bei Schutz- und Regulierungswasserbauten, die auf Grund eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfaßten oder überprüften Entwurfes ausgeführt sowie vom Bund unterstützt oder zur Gänze bestritten werden, ist vor Erteilung der behördlichen Bewilligung eine mündliche Verhandlung (§ 107) nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Regulierungsunternehmen ausdrücklich verlangt wird oder über das Ausmaß der den Anrainern oder Fischereiberechtigten zu leistenden Entschädigung keine gütliche Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn die mündliche Verhandlung von der Behörde deshalb für notwendig erachtet wird, weil fremde Rechte in größerem Umfang berührt werden.

§ 41 Abs. 6 entfällt.

## § 43. Vorsorge gegen wiederkehrende Überschwemmungen

(1) Wenn Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Überschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ist durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung solcher Bauten Sorge zu tragen oder es sind die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen. Insoweit es sich nicht um vom Bunde betreute Gewässer (§§ 5 und 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948) oder solche Gewässer handelt, welche die Grenze zwischen zwei Bundesländern oder gegen das Ausland bilden, ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, fallweise die an Stelle der Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes tretenden besonderen Maßnahmen, wie insbesondere Konkurrenzbildung und dergleichen, durch Ausführungsgesetze zu regeln.

In § 43 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§§ 5 und 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948)“ zu ersetzen durch „(§§ 7 und 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989)“.



## Geltender Text

### § 46. Regulierungsneugrund

(1) Der durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers, zu der auch die Verlegung des Laufes des Gewässers zu zählen ist, im Regulierungsbereiche gewonnene Grund und Boden fällt denen zu, die die Kosten der Regulierung tragen.

(2) Das Regulierungsunternehmen muß gewonnenen, für die Regulierung und deren Erhaltung entbehrlichen Grund gegen Erstattung des Wertes zunächst für öffentliche Zwecke, insbesondere solche der Schifffahrt, wenn aber öffentliche Zwecke nicht in Betracht kommen und soweit keine Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen obwalten oder der Grund nicht für Tauschzwecke anlässlich der Regulierung verwendet wird, den Anrainern auf Verlangen abtreten. Den Anrainern kann auf Antrag des Regulierungsunternehmens von der Behörde eine angemessene, nicht unter sechs Monaten zu bestimmende Frist gesetzt werden, binnen der sie diese Ansprüche bei sonstigem Verluste geltend zu machen haben.

(3) Über den Anspruch auf Abtretung des Grundes und die Höhe des zu leistenden Entgeltes hat — unbeschadet der für die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum geltenden Vorschriften — die zur Erteilung der Bewilligung für das Regulierungsunternehmen berufene Wasserrechtsbehörde zu entscheiden.

(4) Wenn öffentliche Interessen es erheischen, kann die Wasserrechtsbehörde den Erwerbenden der durch die Regulierung gewonnenen Grundstücke die Art ihrer Bewirtschaftung vorschreiben.

### § 48. Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern

(1) Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, dürfen an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes, § 38 Abs. 3) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Abfallstoffen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben.

## Vorgeschlagener Text

§ 46 entfällt.

## Geltender Text

(2) Überdies kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies zur Instand- und Reinhaltung von Gewässern sowie zur Vermeidung von Wasserschäden für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche notwendig ist, durch Verordnung untersagen oder regeln:

- a) die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen,
- b) jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung,
- c) die Ablagerung von Kehrlicht und anderen die Beschaffenheit des Gewässers beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten,
- d) die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung.

(3) Weitergehende Anordnungen der gemäß § 140 Abs. 1 Z 5 aufrechterhaltenen Gesetze bleiben unberührt.

## § 54. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs. 4) erfordert, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- oder Grundwassergebiete — unbeschadet bestehender Rechte — durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 38 und 112;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Ausnahmen von wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen sind im Einzelfalle durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuzulassen, wenn die volkswirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und der Zweck der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht beeinträchtigt wird.

## Vorgeschlagener Text

In § 48 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundwasserbereiche“ der Ausdruck „— ausgenommen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 —“ eingefügt.

## § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der

Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

§ 55 samt Überschrift lautet:

**„§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung**

**§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung**

(1) Der Landeshauptmann hat ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande zu betrauen; dieses überwacht auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen. Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen im Lande projektieren, haben ihm ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen.

(1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme (§ 33 d), für Grundwassersanierungsgebiete (§ 33 f) sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Erstreckung von Fristen und von jeder Anzeige nach § 28 sowie von der Notwendigkeit, Vorkehrungen wegen Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zu treffen, das nach Abs. 1 betraute Organ zu verständigen; findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat die Verständigung spätestens zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung zu erfolgen.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und
- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 1 lit. a bis e), soweit hierfür Bedarf besteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Wasserrechtsbehörde — im Zweifel nach Anhörung des gemäß Abs. 1 betrauten Organs — im Bescheid ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der sich über einen Widerspruch hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintreten der Rechtskraft als nichtig erklärt werden.

(3) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

## Geltender Text

## § 57. Gewässerkundliche Einrichtungen

.....

(3) Als gewässerkundliche Einrichtungen gelten alle Meßgeräte und Einrichtungen, die der ständigen Beobachtung von Niederschlägen, Verdunstung und Temperatur, von Wasserständen und Abflußvorgängen in stehenden und fließenden Gewässern, von Geschiebe- und Schwebestoff-Führung, Eisbildung und Gewässerbeschaffenheit sowie der sie beeinflussenden oder durch sie ausgelösten Nebenerscheinungen dienen.

## § 61. Öffentlicherklärung von Privatgewässern

(1) Die im § 2 Abs. 2 und § 3 lit. d und e genannten Privatgewässer können zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

## Vorgeschlagener Text

(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Sonderabfallrecht, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, in Kenntnis zu setzen.

(5) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere bei Besorgung der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten, wird ein Beirat gebildet (Beirat für Wasserwirtschaft). In den Beirat entsenden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwei, die Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Länder, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund je ein Mitglied und deren Stellvertreter. Der Vorsitz obliegt einem Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Die Beiziehung von Experten ist zulässig. Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Tätigkeit des Beirates sind durch Verordnung zu treffen.“

In § 57 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gewässerbeschaffenheit“ der Klammerausdruck „(§§ 30, 33 d und 33 f)“ eingefügt.

In § 61 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 lit. d und e“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 lit. d und e“.

## Geltender Text

### § 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern oder ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasseranlagen, deren Errichtung oder Erhaltung im Vergleiche zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit Wasser reingehalten, zu- und abgeleitet, gestaut, gespeichert, abgesenkt oder gereinigt, die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt und betrieben sowie der allfälligen Vorschreibung sonstiger baulicher Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke ganz oder teilweise enteignen, wenn in Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen (§ 12 Abs. 4) des Grundwasserstandes gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

### § 65. Besondere Enteignungsfälle

(1) Zur Ausführung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungwasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, ferner für bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) und die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen, Gebäude und Vorrichtungen können, soweit erforderlich, Wasserrechte, Wassernutzungen, Privatgewässer, Liegenschaften und dingliche Rechte, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art enteignet, Dienstbarkeiten bestellt und Verfügungen über Privatgewässer getroffen werden.

## Vorgeschlagener Text

§ 63 samt Überschrift lautet:

### „§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und Abfällen und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.“

§ 65 entfällt.

## Geltender Text

(2) Bei bevorzugten Wasserbauten kann in dem Maß als erforderlich dem Unternehmer auch zur Erfüllung weiterer Vorschriften als der in § 63 lit. b erwähnten das Recht der Enteignung eingeräumt werden.

(3) Baustoffe, die zur Herstellung der in Abs. 1 bezeichneten Bauten notwendig sind, hat der Eigentümer zu diesem Zwecke zu überlassen, soweit dies nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und für die Betroffenen keine unbillige Härte darstellt.

## § 67. Schonung bestehender Nutzungen

(1) Können durch zweckmäßige Änderungen bestehender Anlagen und Vorrichtungen die von einer Enteignung betroffenen Rechte, Nutzungen und Gewässer (§§ 63 bis 65) ohne unverhältnismäßigen Aufwand ganz oder teilweise erhalten bleiben, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag des zu Enteignenden an Stelle der Enteignung die Durchführung dieser Änderungen sowie den allfälligen Mehraufwand an Betriebs- und Erhaltungskosten dem Enteignungswerber aufzuerlegen.

## § 69. Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen

(3) In gleicher Weise sind Wasserbenutzungsanlagen und die von ihnen unmittelbar abhängigen Betriebe und Einrichtungen, ferner Bauwerke insoweit einzulösen, als deren zweckmäßige Benutzbarkeit durch eine Enteignung nach den §§ 63 bis 65 verlorenginge. Die Pflicht zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für die enteignete Wassernutzung angeboten und ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird.

## § 72. Betreten und Benutzung fremder Grundstücke

(1) Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulierungs- oder sonstigen Wasserbauten und Anlagen sowie zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern müssen die Eigentümer von Ufergrundstücken oder benachbarten Grundstücken und die Wasserberechtigten — soweit nicht auf die unentgeltliche

## Vorgeschlagener Text

In § 67 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 63 bis 65)“ durch „(§§ 63 und 64)“ ersetzt.

In § 69 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 63 bis 65“ durch „§§ 63 und 64“ ersetzt.

§ 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben  
a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,  
b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,  
c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,

## Geltender Text

Gestattung ein Anspruch besteht — gegen Ersatz der ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile, unbeschadet der geltenden Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken, das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung der Baustoffe, Geräte, Werkzeuge u. dgl. und zur Bereitung der Baustoffe dulden, insoweit sich dies als unbedingt notwendig erweist. Die Wasserberechtigten sind überdies in gleicher Weise verhalten, eine zeitweise Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden.

(2) Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).

(3) Auf Antrag der Beteiligten ist der Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

## § 73. Zweck der Wassergenossenschaften

(1) Zweck einer Wassergenossenschaft kann sein:

- a) der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines Gewässers, Vorkehrungen gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung;
- b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;
- c) die Ent- und Bewässerung sowie die Regelung des Grundwasserhaushaltes;
- d) die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern;
- e) die Errichtung, Benutzung und Erhaltung gemeinsamer, der Ausnutzung und Veredelung der Wasserkraft dienender Anlagen;
- f) die Leistung von Beiträgen zu wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen anderer;
- g) die Vorsorge für ausgleichende Maßnahmen an Gewässern, soweit solche durch Anlagen mehrerer Wasserberechtigter erforderlich werden;
- h) die Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen oder die Beitragsleistung hierzu.

## Vorgeschlagener Text

- d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
  - e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
  - f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie
  - g) zur Durchführung der Gewässeraufsicht
- das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.“

§ 73 Abs. 1 lautet eingangs:

„(1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden. Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:“

## Geltender Text

## § 75. Genossenschaften mit Beitrittszwang

(1) Wenn über Zweck, Umfang und Art der Ausführung eines Unternehmens (§ 73) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig ausführen läßt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaften beizutreten.

## § 77. Satzungen

(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

## Vorgeschlagener Text

Dem § 73 Abs. 1 werden folgende lit. i und j angefügt:  
 „i) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;  
 j) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.“

In § 75 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Wenn über Zweck“ ersetzt durch „Wenn in den Fällen des § 73 Abs. 1 lit. a bis h über Zweck“.

Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.“

§ 77 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.“

Dem § 77 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.“



## Geltender Text

### § 83. Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 77 Abs. 5) die Auflösung beschließt oder
- b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.

(2) Die Auflösung einer Zwangsgenossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 lit. b zu verfügen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

### § 85. Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

(1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und

## Vorgeschlagener Text

Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.“

## Geltender Text

den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden.

## § 88. Bildung von Wasserverbänden

- (1) Ein Wasserverband wird gebildet
- a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwilliger Wasserverband), wobei der Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt;
  - b) durch Verordnung (Abs. 2) oder Bescheid (Abs. 3), wobei die Bestimmungen der §§ 76 Abs. 2 und 77 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind (Zwangverband).
- (2) Die Bildung eines Zwangsverbandes durch Verordnung ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke und nur dann zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.
- (3) Die Bildung eines Zwangsverbandes durch Bescheid ist nur für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) und nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

## Vorgeschlagener Text

Dem § 85 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder sowie des Vorstandes teilzunehmen. Sie hat dabei die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.“

§ 88 Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Die Bildung von Wasserverbänden erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 74 bis 76.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Bildung eines Zwangsverbandes für die in § 73 Abs. 1 lit. a, d und h genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfangs oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

### Geltender Text

(4) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 oder 3 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

### § 93. Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schlichtungsstelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile; soweit diese jedoch ein Drittel sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Satzungen und den Jahresvoranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlussfassung über den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten (§ 78) vorzunehmen und die jährlichen Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, so ist ein Obmann zu wählen, der den Verband nach außen vertritt und dem auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann.

### Vorgeschlagener Text

(4) Die Bildung eines Zwangsverbandes für Zwecke der Wasserversorgung (§ 73 Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn dies zur Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

(5) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 93 Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.“

In § 93 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

## Geltender Text

(5) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle brauchen dem Verband nicht anzugehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.

## § 96. Aufsicht über Wasserverbände

(1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so gilt § 101 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde (Abs. 1) hat dafür zu sorgen, daß die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrage nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

## Vorgeschlagener Text

Dem § 93 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 3) wird hiedurch nicht berührt.“

## Geltender Text

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

### § 99. Zuständigkeit des Landeshauptmannes

- (1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig
- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, ferner für Grenzgewässer sowie für jene Gewässer, die im Anhang A jeweils unter lit. a verzeichnet sind;
  - b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 200 PS Höchstleistung;
  - c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 Minutenliter, aus anderen Gewässern 300 Minutenliter übersteigt, sowie für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein von Haushaltungen, landwirtschaftlichen Haus- und Hofbetrieben oder kleingewerblichen Betrieben stammen;
  - d) allgemein für Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes von mehr als 1 000 Einwohnern;
  - e) für Angelegenheiten der Heilquellen und Heilmoore;
  - f) für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, wenn die in Betracht kommende Fläche mehr als 100 ha beträgt;
  - g) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61);
  - h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften einschließlich ihrer Anlagen sowie für die Angelegenheiten sonstiger Wassergenossenschaften, wenn für ihre Anlagen der Landeshauptmann zuständig ist;

## Vorgeschlagener Text

Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.“

§ 99 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 150 kW Höchstleistung;“

§ 99 Abs. 1 lit. c und d lautet:

- „c) für Wasserversorgungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 90 l/min, aus anderen Gewässern 300 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 1 000 Einwohnern;
- d) für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die nicht allein aus Haushaltungen, kleingewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen, sowie für die Beseitigung von Abwässern von mehr als 1 000 Einwohnern.“

§ 99 Abs. 1 lit. i lautet:

- „i) für Anlagen, die einer Bewilligung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn nach diesen der Landeshauptmann oder ein Bundesminister zur Entscheidung in erster Instanz zuständig ist;“

Dem § 99 Abs. 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l) für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.“

## Geltender Text

- i) für Anlagen, die einer Genehmigung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn hienach der Landeshauptmann oder ein Bundesministerium zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist;
- k) für Anlagen, bei denen eine mit der allgemeinen Verwaltung betraute, sonst nach § 98 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist.

#### § 100. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht (§ 131) in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
- b) für ortsfeste Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- c) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle bei Dämmen 15 m, bei Ausführung in anderer Bauweise 40 m übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen m<sup>3</sup> künstlich zurückgehalten wird, sowie für die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen;
- d) für Angelegenheiten, die Grenzgewässer betreffen und zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern;
- e) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- f) für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Kernenergie- und Beschleunigungsanlagen;
- g) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären. Für diese ist mit Ausnahme des Entschädigungsverfahrens (§ 114 Abs. 1) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig.

## Vorgeschlagener Text

§ 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
- b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 als Großkraftwerk erklärt wurden;
- d) für Wasserbenutzungsanlagen mit Hilfe von Sperrenbauwerken, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückgehalten wird;
- e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;
- f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;
- h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.“

§ 100 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Vorhaben, die nach den bis 1. Juli 1990 geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt und als solche bewilligt wurden, bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis zur Rechtskraft des Überprüfungsbescheides zuständig, wenn mit dem Bau vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.“

## § 102. Parteien und Beteiligte

- (1) Parteien sind:
- der Antragsteller;
  - diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1); ferner
  - im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
  - Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 zustehenden Anspruches;
  - derjenige, dessen Bauvorhaben zum bevorzugten Wasserbau erklärt wurde (§ 100 Abs. 2), soweit sein Bauvorhaben berührt wird;
  - diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
  - im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 und 4 genannten Personen und Stellen;
  - diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt würden.
- (2) Wer die Stellung als Partei auf Grund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verluste dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuche darzutun oder den Nachweis zu erbringen, daß ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde. Hierauf ist bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 103. Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

- (1) Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen müssen, insofern sich nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:
- den Zweck und Umfang des Bauvorhabens mit Angabe des Gewässers, an dem es ausgeführt werden soll, unter grundbuchmäßiger Bezeichnung der Örtlichkeiten;
  - bei Wasserbenutzungsanlagen, insbesondere auch bei Wasserversorgungsanlagen, die Angabe der beanspruchten sekundlichen Wassermenge bei Höchst- und Niederwasser;

In § 102 Abs. 1 lit. b wird nach dem Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 1)“ die Wortfolge „und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,“ eingefügt.

§ 102 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Gemeinden im Verfahren nach § 111 a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 c Abs. 3 zustehenden Anspruches;“

§ 102 Abs. 1 lit. e entfällt; die lit. f, g und h erhalten die Bezeichnung „e“, „f“ und „g“.

§ 102 Abs. 2 entfällt; die Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

§ 103 samt Überschrift lautet:

## „§ 103. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen — falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen — zu versehen:

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- grundbuchmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;

### Geltender Text

- c) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- d) die Darstellung der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile; bei Wasserkraftanlagen die Angabe, ob sie für den eigenen Bedarf oder für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung dienen sollen, in welchem Fall die Bewilligung zum Betriebe einer Stromlieferungsunternehmung im Sinne des Elektrizitätsgesetzes nachzuweisen ist;
- e) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch das beabsichtigte Unternehmen berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen;
- f) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, die abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, unter Namhaftmachung der Eigentümer und der Wasserberechtigten;
- g) bei Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers die Angabe der einzubauenden Maschinenleistung und der bei Höchst- und Niederwasser erzielbaren größten Kraft in Bruttoperdestärken;
- h) bei Trinkwasserversorgungsanlagen Gutachten über die hygienische Eignung des Wassers sowie über erforderliche Schutzmaßnahmen (Schutzgebiet), bei allen Wasserversorgungsanlagen die Angabe über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer; ferner bei Einbringungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2) Angaben über Menge, Beschaffenheit und Art des Anfalles, über die Beschaffenheit der Vorflut und die zur Reinhaltung des Gewässers vorgesehenen Maßnahmen;  
bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:
  - i) Die Namen derjenigen, die einem solchen Unternehmen beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten und bei Arbeiten zur Instandhaltung von Gewässern aber mit Angabe des Wertes des zu schützenden Eigentums;
  - k) den von einem Sachverständigen beglaubigten Überschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
  - l) den Plan zur Deckung der erforderlichen Kosten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Verordnungswege nähere Vorschriften über die Verfassung der Entwürfe und die Ausstattung der Gesuche erlassen.

### Vorgeschlagener Text

- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1);
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (§ 82 a Abs. 3 GewO 1973) besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen.“



## Geltender Text

### § 104. Vorläufige Überprüfung

Die Wasserrechtsbehörde hat zunächst, und zwar nötigenfalls im Weg einer an Ort und Stelle von Sachverständigen vorzunehmenden Erhebung, zu untersuchen:

- a) ob und inwieweit durch das Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden;
- b) inwieweit durch die beabsichtigte Anlage, wenn es sich um einen Entwurf zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers handelt, eine vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Wasserkraft zu erwarten ist;
- c) welche besonderen Vorteile von dem Unternehmen zu erwarten sind, falls es sich um Schutz- und Regulierungswasserbauten, um die Instandhaltung von Gewässern oder um genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder um ein Unternehmen handelt, für das ein Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird;
- d) ob und inwieweit beabsichtigte Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen (§ 103 Abs. 1 lit. h), ferner ob und wie für die einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer und Abfallstoffe vorgesorgt wird.

## Vorgeschlagener Text

§ 104 samt Überschrift lautet:

### „§ 104. Vorläufige Überprüfung

- (1) Die Wasserrechtsbehörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst insbesondere zu untersuchen,
- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden;
  - b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
  - c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
  - d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
  - e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens, gegebenenfalls auch ohne wesentliche Nachteile für den Antragsteller durch Wahl eines anderen Standortes oder einer anderen Bau- oder Betriebsweise, beheben ließe;
  - f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
  - g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer und Abfälle Vorsorge getroffen ist;
  - h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33 d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
  - i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Die Gemeinden sind berechtigt, auf eigene Kosten der Allgemeinheit binnen angemessener, drei Wochen nicht übersteigender Frist die Möglichkeit zu geben, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern; die Gemeinden haben solche Stellungnahmen zu sammeln und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller und den in Abs. 2 genannten Stellen mitzuteilen.

(4) Die Wasserrechtsbehörde kann von der Beiziehung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(5) Wenn der Antragsteller er verlangt, hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben — vorbehaltlich einer weiteren Untersuchung im Sinne des Abs. 1 — grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.“

Nach § 104 wird folgender § 104 a samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 104 a. Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Soweit für Vorhaben, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, ist dessen Ergebnis in das vorläufige Überprüfungsverfahren einzubeziehen.

(2) Die Dauer des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird in die Frist für die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nach § 73 AVG 1950 nicht eingerechnet.

(3) Im Falle des § 104 Abs. 5 wird das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erst nach dem Antrag auf weitere Untersuchung eingeleitet.“

Der Einleitungssatz zu § 105 lautet:

„Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn:“

#### § 105. Öffentliche Interessen

Im öffentlichen Interesse kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

## Geltender Text

- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) zu befürchten ist, daß eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen durch nicht ausreichende Berücksichtigung inländischer Erzeugnisse oder des inländischen Arbeitsmarktes eintreten könnte;
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.

## Vorgeschlagener Text

§ 105 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der

## Geltender Text

**§ 107. Mündliche Verhandlung**

(1) Ist das Gesuch nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Gesuchsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Plane, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG. 1950) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung versäumt hat, weil sie nicht persönlich verständigt worden war, kann selbst dann, wenn die Anberaumung der mündlichen Verhandlung öffentlich bekanntgemacht worden ist (§ 41 Abs. 2 AVG. 1950), ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(3) Abs. 2 findet auf Inhaber betroffener Wasserbenutzungsrechte, die als solche weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet sind, keine Anwendung.

## Vorgeschlagener Text

Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.“

§ 107 samt Überschrift lautet:

**„§ 107. Mündliche Verhandlung**

(1) Ist der Antrag nicht gemäß § 106 sofort abzuweisen oder beharrt der Antragsteller ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken auf seinem Vorhaben, so ist das Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG 1950) fortzusetzen, sofern nicht in besonderen Fällen nach ausdrücklichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Zur mündlichen Verhandlung sind

- a) der Antragsteller,
- b) die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, sowie jene
- c) im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten,
- d) Fischereiberechtigten und
- e) Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103,

in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, persönlich, die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

(2) Eine Partei (§ 102 Abs. 1), die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, daß ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.“

## § 109. Widerstreitverfahren

(1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligung vor und gebührt keiner offenkundig der Vorzug, so ist das Verfahren nach Durchführung der Amtshandlung im Sinne der §§ 104 und 106 vorerst auf die Frage des Vorzuges zu beschränken.

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz — wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung hierüber — bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

(3) Als Bewerbung (Ansuchen) im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt auch ein Bauvorhaben, das als bevorzugter Wasserbau erklärt ist (§ 100 Abs. 2). Soweit die für die Beurteilung des Widerstreites erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen, genügt es in diesem Falle, wenn sie im Widerstreitverfahren beigebracht werden.

## § 111. Inhalt der Bewilligung

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn das Ansuchen nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Unternehmens und die von ihm zu erfüllenden Bedingungen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat nach Möglichkeit in demselben Bescheide, sonst mit gesondertem Bescheide zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchststausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

§ 109 Abs. 3 entfällt.

§ 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.“

(3) Alle im Zug eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind im Bescheide zu beurkunden. Über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens hat im Streitfalle die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, sofern den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse bilden, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden (§ 117).

§ 111 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.“

Nach § 111 wird folgender § 111 a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 111 a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung**

(1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muß jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat hierüber eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 107) durchzuführen und durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist. Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit

dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer weiteren Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Im Rahmen der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

(3) Projektmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.“

#### § 112. Fristen

(1) Zugleich mit der Bewilligung einer Wasseranlage sind angemessene Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung, bei Wasserbenutzungsanlagen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f, kalendermäßig zu bestimmen. Erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlageteile festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablaufe darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Baufristen bedarf, wenn hiebei ein Gesamtausmaß von zehn Jahren überschritten werden soll, der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wird die Einholung der Zustimmung versäumt, so kann das Bundesministerium jederzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Ausmaß der Frist auf zehn Jahre herabsetzen.

## Geltender Text

(4) Bei Erklärung eines Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2) sind auch Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes und für die Erwirkung der Bewilligung festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser oder der in Abs. 1 bezeichneten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen oder der nach § 21 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betrieb zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

## § 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche

(1) Wurde gegen ein Unternehmen, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, so hat die Wasserrechtsbehörde, auch wenn sie auf Grund dieses Bundesgesetzes darüber zu entscheiden nicht berufen ist, vorerst auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die Wasserrechtsbehörde die Bewilligung unter ausdrücklicher Anführung der durch ihren Bescheid nicht erledigten privatrechtlichen Einwendungen zu erteilen.

(2) Zur Austragung dieser Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten; die Ausführung des Unternehmens unterliegt allen Beschränkungen, die sich diesfalls aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und aus den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeben.

## § 114. Bewilligung bevorzugter Wasserbauten

(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60)

## Vorgeschlagener Text

§ 112 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111 a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.“

In § 112 Abs. 5 entfallen die Worte „oder der nach § 21 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer“.

§ 113 samt Überschrift lautet:

## „§ 113. Behandlung privatrechtlicher Einsprüche

Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

Die §§ 114 bis 116 entfallen.



## Geltender Text

sowie über betroffenen Dritten zu leistende Entschädigungen und Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht Übereinkommen oder im Bewilligungsbescheid aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist eine mündliche Verhandlung nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Unternehmer ausdrücklich verlangt oder von der Behörde für notwendig erachtet wird. § 107 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Die erteilte Bewilligung schließt alle für die Ausführung der Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen in sich.

### § 115. Ansprüche Dritter bei bevorzugten Wasserbauten

(1) Die durch einen bevorzugten Wasserbau berührten Dritten haben grundsätzlich nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Wird vor Bewilligung des Bauvorhabens eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so können die Beteiligten Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes verlangen, durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird.

### § 116. Wiederholung vorausgegangener Verfahren

(1) Werden bereits in Verhandlung gezogene Bauvorhaben, für die eine rechtskräftige Bewilligung nicht besteht, als bevorzugte Wasserbauten erklärt, so finden die Bestimmungen der §§ 114 und 115 entsprechend Anwendung.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob und inwieweit ein schon vorher durchgeführtes Verfahren zu wiederholen ist.

### § 117. Entschädigungen und Beiträge

(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde.

## Vorgeschlagener Text

In § 117 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 26)“.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

§ 118. Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung bei  
Einräumung von Zwangsrechten

(1) Bei Ermittlung der Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten sind die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, dem Sinne nach anzuwenden. Die Frist für die Leistung einer in Geld bestehenden Entschädigung oder — wenn sie in Form einer Rente zu entrichten ist — für ihre Sicherstellung darf nicht mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkt an betragen, in dem die Enteignung und die Bestimmung der Entschädigung in Rechtskraft erwachsen sind. Vom Fälligkeitstag an sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Auch kann der Enteignete, wenn die Entschädigung nicht rechtzeitig geleistet oder sichergestellt wird, bei der Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Enteignung und eine angemessene Entschädigung für die im Hinblick auf das Enteignungserkenntnis unterlassene Benutzung des Gegenstandes der Enteignung verlangen.

(2) Wird eine Liegenschaft enteignet, so ist ein Übereinkommen über die Höhe der Entschädigung nur zulässig, wenn nicht einem Dritten auf Grund eines dinglichen Rechtes ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung zusteht oder wenn die Personen, denen ein solcher Anspruch zusteht, dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde zustimmen oder wenn bei teilweiser Enteignung eines Grundbuchkörpers die Hypotheken trotz der Abtrennung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden.

(3) Eine Enteignung darf außer dem Fall einer anderweitigen gütlichen Vereinbarung erst nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides und nach Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung vollzogen werden. Ist die Entschädigung noch nicht rechtskräftig bestimmt, so genügt es, wenn sie in der von der Wasserrechtsbehörde festgesetzten Höhe bei Gericht erlegt wurde.

(4) Bestehen an der von der Enteignung betroffenen Liegenschaft dingliche Rechte Dritter, so ist der Entschädigungsbetrag bei jenem Bezirksgerichte zu

## Geltender Text

erlegen, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgericht in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbots zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden. Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf der Liegenschaft einverleibten Hypotheken ungeachtet einer teilweisen Enteignung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden, oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

### § 121. Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

(1) Unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtigen Wasseranlage hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1950 auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße zu überzeugen, die Messungsergebnisse in der Verhandlungsschrift festzulegen, das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheide nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Bei den im § 41 Abs. 6 bezeichneten Bauten hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag stattzufinden.

(3) Nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erklärung als bevorzugter Wasserbau

## Vorgeschlagener Text

Dem § 118 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den dinglichen Rechten sind die Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, (Einforstungsrechte) gleichzuhalten.“

§ 121 Abs. 2 und 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(2)“.

## Geltender Text

(§ 100 Abs. 2) durch Bescheid einschränken oder aufheben, sofern nicht schon in einem früheren Zeitpunkte wesentliche Voraussetzungen für diese Erklärung weggefallen sind.

(4) Wenn es sich um Anlagen handelt, die an sich geringere Bedeutung haben und überdies nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berühren, kann die Behörde von der Anordnung und Durchführung einer mündlichen Überprüfungsverhandlung nach den §§ 40 bis 44 AVG 1950 absehen und sich auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen.

## § 122. Einstweilige Verfügungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge — zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amtes wegen, zum Schutze Dritter auf deren Antrag — die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Die nach § 99 oder § 100 zuständige Wasserrechtsbehörde kann solche einstweilige Verfügungen abändern oder selbst treffen. Diese Befugnis steht während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens auch der Berufungsbehörde zu, selbst dann, wenn gegen die einstweilige Verfügung keine Berufung erhoben wurde.

(2) Ist die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten strittig, so kann die zuständige Wasserrechtsbehörde auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites treffen.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei besonderer Dringlichkeit die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens gestatten.

(4) Soweit es zwischenstaatliche Rücksichten erfordern, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der beteiligten Landesregierung die nach der Sachlage erforderlichen vorläufigen wasserrechtlichen Regelungen durch einstweilige Verfügung treffen.

## Vorgeschlagener Text

§ 122 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserrechtsbehörde hat über Antrag die Inangriffnahme eines nach § 111 a Abs. 1 bewilligten Vorhabens sowie entsprechend der Planung unumgänglich notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem Zwangsrechte begründet werden, zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist.“

## Geltender Text

(5) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(6) Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(7) Mit einer einstweiligen Verfügung kann auch die Vornahme von Ermittlungen und die vorläufige Aufbringung der Durchführungskosten angeordnet werden.

(8) Erweist sich eine auf Antrag einer Partei getroffene Verfügung als ungerechtfertigt, so hat der Antragsteller dem Betroffenen die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

## § 124. Wasserbücher

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein Wasserbuch nebst Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf Grund dieses Bundesgesetzes neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte einschließlich der Rechte zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhen der Staumaße und die darin vorfallenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

(2) In das Wasserbuch sind auch jene Wasserbenutzungen und bestehenden Wasserbenutzungsanlagen einzutragen, die schon nach den bisher geltenden Gesetzen einzutragen gewesen wären oder die erst nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen und daher gemäß § 142 als zu Recht bestehend anzusehen sind.

(3) Auf Antrag des Inhabers sind auch ständige Wassernutzungen, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

(4) In einem besonderen Anhang zum Wasserbuche sind die Wassergenossenschaften (§ 73) und Wasserverbände (§ 87) aufzunehmen. Dieser Anhang hat für

## Vorgeschlagener Text

Die §§ 124, 125 und 126 lauten:

## „§ 124. Wasserbuch

(1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:

1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31 b und 32 verliehenen Wasserrechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbänden, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhaltungsverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33 d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (§ 38 Abs. 3),

## Geltender Text

jede dieser Körperschaften die Anerkennungsurkunde und die Satzungen zu enthalten.

## § 125. Führung der Wasserbücher

(1) Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt das Bundesministerium

## Vorgeschlagener Text

Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53) und Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92);  
6. den Verzeichnissen nach den §§ 31 a Abs. 9 und 31 c Abs. 5.

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen:

1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32 Abs. 4) auch die betroffene Kanalisation;
2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. Name und Anschrift des Berechtigten;
4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);
5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;
6. die Dauer der Bewilligung;
7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21 a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

## § 125. Führung der Wasserbücher

(1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Verordnungen und Entscheidungen mit Eintritt der Rechtswirkksam-

## Geltender Text

für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Die Wasserbuchbehörde bestellt einen oder mehrere geeignete Wasserbuchführer, denen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der ihnen anvertrauten Wasserbücher zufällt.

(3) Jeder Eintragung im Wasserbuch und jeder Änderung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Wasserbuchbehörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

(4) Jedermann steht es frei, das Wasserbuch mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung einzusehen und Abschriften zu nehmen.

(5) Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und Urkundensammlung sowie die Mitwirkung der Wasserberechtigten werden durch Verordnung geregelt.

### § 126. Beweiskraft der Wasserbucheintragungen; Berichtigungsverfahren

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfolgten Eintragungen im Wasserbuche gelten bis zum Beweise des Gegenteiles als richtig. Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Widerspruche stehen.

(2) Die gleiche Beweiskraft kommt allen seit 1. Jänner 1922 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Eintragungen zu.

(3) Ergibt sich, daß eine im Wasserbuch enthaltene Eintragung mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmt, so hat die Wasserbuchbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag die Berichtigung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid zu verfügen. Antragsberechtigt sind diejenigen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder die Berichtigung erfolgen soll. Die Berichtigung ist erst nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen.

(4) Stellt sich heraus, daß der Zustand eines Wasserbuches den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in größerem Umfange nicht entspricht, so hat dies

## Vorgeschlagener Text

keit dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens zehn Jahre, vom Zeitpunkt des Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.

(4) Angaben in der Evidenz gelten — sofern sie mit dem Grundbuch nicht im Widerspruch stehen — bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu.

### § 126. Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen

(1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen gestattet.

(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.

(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von

## Geltender Text

der Landeshauptmann unter Anführung der voraussichtlichen Dauer dieses Zustandes im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zur Folge, daß für die in der Verlautbarung genannte Zeit den Wasserbucheintragungen Beweiskraft nicht zukommt.

## § 129. Bundesstraßenbauten

Insofern Bundesstraßenbauten einer Bewilligung nach § 38 bedürfen, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) dann nicht erforderlich, wenn die Rückwirkungen der geplanten Bauherstellungen auf den Wasserlauf und auf fremde Rechte nach den Plänen verlässlich beurteilt werden können und hienach nur von unerheblicher Bedeutung sind.

## § 132. Aufsichtsorgane

.....

(5) Die Aufsichtsorgane sind zu vereidigen sowie mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen. Sie genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt. Besonders geschulte Aufsichtsorgane können zu Strafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, ermächtigt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Vorschriften über den Umfang der erforderlichen Kenntnisse, die Bestätigung und Vereidigung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen durch Verordnung zu erlassen.

## Vorgeschlagener Text

Amts wegen zu berichtigen und die hievon Betroffenen nachweislich zu verständigen.

(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.

(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1997, zu erfolgen.“

## § 129 entfällt.

In § 132 Abs. 5 wird das Wort „Strafgesetz“ durch den Begriff „Strafgesetzbuch“ ersetzt.



## Geltender Text

### § 133. Durchführung der Aufsichtstätigkeit

(1) Von Besichtigungen und Erhebungen, bei der fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, sind die davon unmittelbar Betroffenen — dringende Fälle ausgenommen — vorher zu verständigen. Allfällige Beanstandungen sind an Ort und Stelle vorzunehmen und die Stellungnahmen hiezu schriftlich festzuhalten.

(2) Die Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung und ihr Betriebs- und Erhaltungszustand können im Bedarfsfall jederzeit überprüft werden.

(3) Auf die Gewässeraufsicht einschließlich der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie der Entnahme von Wasserproben finden die Bestimmungen des § 72 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Durchführung der Aufsicht nach § 130 lit. b einschließlich der Überwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist — gegebenenfalls im Sinne des § 47 — Sorge zu tragen.

### § 134. Besondere Aufsichtsbestimmungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder

## Vorgeschlagener Text

Dem § 133 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, in dringenden Fällen Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in diesem Fall befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.“

In der Überschrift zu § 134 entfallen die Worte „für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, zur Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31 a) oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31 b) hat

## Geltender Text

geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

(2) Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

(3) Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

(4) Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Befunde verfaßt, haftet — unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten — für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.

## § 137. Strafen

(1) Beschädigungen von Wasseranlagen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen (§ 57), ferner Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz oder die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen, schließlich die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Wasserrechtsbehörden getroffenen Anordnungen sind unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis 20 000 S zu bestrafen.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er schon wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch auf eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten erkannt werden.

(3) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die in den Abs. 1 und 2 angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

## Vorgeschlagener Text

die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

§ 137 samt Überschrift lautet:

## „§ 137. Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

- a) in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
- b) in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
- c) den Erwerb einer Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der Wasserbenutzungsrechte verbunden sind (§ 22), nicht dem Wasserbuch anzeigt;
- d) landwirtschaftliche Nutztiere hält und die in § 32 Abs. 2 lit. g vorgeschriebenen Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
- e) einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
- f) einem ihm gemäß § 47 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Instandhaltung der Gewässer zuwiderhandelt;
- g) die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
- h) den Baubeginn oder die Bauvollendung seiner Anlage oder wesentlicher Anlagenteile nicht der Wasserrechtsbehörde anzeigt (§ 112 Abs. 6);
- i) ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert.

## Geltender Text

(4) Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne behördliche Genehmigung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes.

## Vorgeschlagener Text

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3, 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a oder b den Laich oder die Fischbrut schädigt;
  - b) den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
  - c) das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
  - d) die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
  - e) die ihm gemäß § 29 Abs. 1 aufgetragenen Vorkehrungen unterläßt;
  - f) als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;
  - g) als Betreiber einer Anlage zur Lagerung, Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe Störfälle oder Verluste wassergefährdender Stoffe (§ 31 a Abs. 10) nicht unverzüglich meldet;
  - h) eine bewilligungspflichtige Einleitung in eine Kanalisation (§ 32 Abs. 4) ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;
  - i) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 2 angeordnete Überprüfungen, Aufzeichnungen oder Mitteilungen an die Behörde unterläßt;
  - j) in einem Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33 f Abs. 3 angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zuwiderhandelt;
  - k) den gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
  - l) entgegen § 38 besondere bauliche Herstellungen ohne wasserrechtliche Bewilligung vornimmt;
  - m) entgegen § 39 Abs. 1 und 2 die natürlichen Abflußverhältnisse ändert;
  - n) eine Entwässerungsanlage ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 40) errichtet oder betreibt;
  - o) Schutz- und Regulierungswasserbauten ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 41 Abs. 1 und 2) errichtet;
  - p) größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
  - q) gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
  - r) ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten verletzt;

- s) durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen beeinträchtigt (§ 41 Abs. 8);
- t) bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt (§ 56) ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vornimmt;
- u) eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6 dritter Satz vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;
- v) entgegen einem Auftrag gemäß § 121 Abs. 1 Mängel oder Abweichungen nicht beseitigt;
- w) gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht fristgerecht vorlegt;
- x) einem ihm gemäß § 138 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 4 oder 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

- a) ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwasser benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
- b) ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hierfür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
- c) einem ihm gemäß § 21 a Abs. 1 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;
- d) durch Außerachtlassung der ihm gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltpflicht eine Gewässerverunreinigung bewirkt;
- e) ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Aufträgen zuwiderhandelt;
- f) eine gemäß §§ 31 a, 31 b oder 31 c bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen errichtet oder betreibt;
- g) ohne die gemäß § 32 Abs. 1 und 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Einwirkung auf Gewässer vornimmt;
- h) durch eine Übertretung nach Abs. 1 lit. f (§ 47 Abs. 1) Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert;
- i) den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 5 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 250 000 S zu bestrafen, wer

- a) durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
- b) durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß § 29 erteilten Auftrages die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- c) im Fall des Abs. 2 lit. h (§ 32 Abs. 4) die betroffene Kanalisation oder ein Gewässer schädigt;
- d) in den Fällen des Abs. 2 lit. k (§§ 34, 35 und 37) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- e) im Fall des Abs. 2 lit. l (§ 38) zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
- f) im Fall des Abs. 2 lit. r (§ 50) die in lit. a genannten Gefahren herbeiführt;
- g) im Fall des Abs. 2 lit. t (§ 56) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- h) wiederholt trotz Erinnerung durch die Behörde gemäß § 134 vorgeschriebene Befunde nicht vorlegt;
- i) einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.

(5) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer

- a) in den Fällen des Abs. 3 lit. a oder b (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
- b) im Fall des Abs. 3 lit. d (§ 31 Abs. 1) durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche Gewässerverunreinigung bewirkt;
- c) ohne eine gemäß § 31 b erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen durch Ablagerung von Abfällen eine Verunreinigung des Grundwassers bewirkt;
- d) ohne die gemäß §§ 32 und 33 b erforderliche Bewilligung oder entgegen einer solchen gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in ein Gewässer einbringt;
- e) im Fall des Abs. 3 lit. g (§ 32) eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt.

(6) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen

## Geltender Text

## § 138. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

- a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
- b) die durch eine Gewässerunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
- c) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

## Vorgeschlagener Text

lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(7) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 5 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (§§ 180 bis 183 StGB) erfüllt.

(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

(9) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes.“

In § 138 Abs. 1 wird folgende lit. b eingefügt, wobei die bisherigen lit. b und c die Bezeichnung „c“ und „d“ erhalten:

- „b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,“

Dem § 138 werden folgende Abs. 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten werden kann, so ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen, wenn dieser die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Ablagerung ausdrücklich gestattet und daraus einen die übliche Vergütung der Inanspruchnahme seines Eigentums wesentlich übersteigenden Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch mit dem Wert des übersteigenden Vorteils begrenzt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

Nach Anhang A wird folgender Anhang B angefügt:

**„Anhang B zum Wasserrechtsgesetz**

**Tabelle zu § 32 Abs. 2 lit. g**

Anteil an einer Dunggroßvieheinheit (DGVE; § 32 Abs. 2 lit. g) je Tier, bezogen auf den Jahresdurchschnitt der gehaltenen Tiere:

Rinder über 2 Jahre .....	1,0
Jungrinder über 3 Monate bis 2 Jahre .....	0,6
Kälber bis 3 Monate .....	0,15
Pferde über 2 Jahre .....	0,9
Jungpferde über 3 Monate bis 2 Jahre .....	0,77
Fohlen bis 3 Monate .....	0,33
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg .....	0,43
Schweine über 20 kg .....	0,17
Schafe .....	0,14
Ziegen .....	0,12
Legehennen .....	0,013
Junghennen .....	0,006
Masthühnchen .....	0,004
Mastenten und Mastgänse .....	0,008
Mastputen .....	0,011“

## (Artikel II – Änderungen des Hydrographiegesetzes)

**Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979 über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz)**

§ 1. Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen.

§ 2. (1) Die Erhebungen sind nach folgenden Flußgebieten zu gliedern:

Rhein  
 Donau oberhalb des Inn  
 Inn bis zur Salzach  
 Salzach  
 Inn unterhalb der Salzach  
 Donau vom Inn bis zur Traun  
 Traun  
 Enns  
 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)  
 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau  
 March  
 Leitha  
 Rabnitz und Raab  
 Mur  
 Drau

§ 3. (1) In den einzelnen Flußgebieten sind Beobachtungen und Messungen mit den aus Anlage B nach Art und Anzahl ersichtlichen staatlichen gewässerkundli-

Der Titel lautet:

**„Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) – Hydrographiegesetz“**

§ 1 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser und die in § 2 Abs. 1 lit. a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer zu beziehen. Sie hat jedenfalls bei Oberflächengewässern die gemäß § 33 d Abs. 1 WRG 1959 bezeichneten charakteristischen Eigenschaften und deren Veränderung und beim Grundwasser die gemäß § 33 f Abs. 1 WRG 1959 bestimmten Stoffe (Eigenschaften) zu erfassen. Die Erhebung weiterer Parameter ist zulässig. Soweit nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen über die Erhebung des Wasserkreislaufes sinngemäß Anwendung.“

In § 2 Abs. 1 sind nach dem Wort „Erhebungen“ die Worte „des Wasserkreislaufes“ einzufügen.



## Geltender Text

chen Einrichtungen und mit den erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten (insbesondere Durchflußmeßgeräte, Vermessungsgeräte, Schwebstoffmeßgeräte, Geschiebemeßgeräte, Grundwassermessgeräte einschließlich geophysikalischer Meßgeräte, Thermometer) anzustreben. Zu den gewässerkundlichen Einrichtungen gehören auch die unmittelbar zu deren Schutz oder zur Erzielung einwandfreier Messungen notwendigen ortsfesten Anlagen wie insbesondere Pegelhäuschen und Jalousiehütten. Beobachtungen und Messungen sind mit gewässerkundlichen Einrichtungen einschließlich mobiler Beobachtungs-, Meß- und Hilfsgeräte durchzuführen, die einen den Erfordernissen der Hydrographie entsprechenden Stand der Technik aufweisen.

(2) Art, Umfang und örtlicher Bereich (Flußgebiet) der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Abs. 1 nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen (Flußgebieten) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

(4) Soweit Verordnungen nach Abs. 2 und 3 den Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion berühren, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(5) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen. Sie sind überdies dem Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht durch Auflage zu übermitteln.

## Vorgeschlagener Text

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Die Erhebungen der Wassergüte sind nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) und den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33 d. und 33 f WRG 1959 sich ergebenden Bedarfs vorzunehmen. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln. § 3 Abs. 3, 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.“

## § 4

.....

(2) Die vom Landeshauptmann beobachteten und gemessenen und die ihm gemäß § 5 bekanntgegebenen hydrographischen Daten (im folgenden: Daten) sind von ihm unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im Hydrographischen Jahrbuch (§ 8 Abs. 2), geeignet sind.

§ 5 a. Reichen die dem Landeshauptmann gemäß § 5 Abs. 1 übermittelten Daten für die Erfordernisse der Hydrographie nicht aus, so hat der Landeshauptmann über Weisung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 genannte Personen, soweit ihnen dies zumutbar ist, mit Bescheid zu verpflichten, bestimmte ergänzende Beobachtungen und Messungen mit ihren gewässerkundlichen Einrichtungen vorzunehmen.

§ 6. Die Wasserstraßendirektion hat in ihrem Wirkungsbereich zum Zwecke der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen, die Daten unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 2 zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 8. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 übermittelten Daten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten.

(2) Die Ergebnisse der in Abs. 1 genannten Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu

(2) Die bei der Erhebung der Wassergüte anzuwendenden Geräte und Methoden müssen dem für den angestrebten Zweck geeigneten Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.“

In § 4 Abs. 2 entfällt im ersten Satzteil das Wort „hydrographischen“.

In § 5 a wird nach dem Wort „Hydrographie“ die Wortfolge „oder der Erhebung der Wassergüte“ eingefügt.

• § 6 erhält die Bezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und an den Grenzgewässern hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft selbst vorzunehmen. Er bedient sich hiebei der Bundesanstalt für Wassergüte.

(3) Das Umweltbundesamt hat von ihm erhobene Wassergütedaten unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln; der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die von ihm erhobenen Wassergütedaten dem Umweltbundesamt zu übermitteln, soweit diese Daten für die Führung von Umweltkatastern erforderlich sind.“

## Geltender Text

veröffentlichen; insbesondere ist für jedes Jahr ein Hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

§ 10. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind vom Bund zu tragen:

1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen (§ 3 Abs. 2 und 3) erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte — sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und
2. der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand für Beobachter im Sinne des Abs. 1 Z 2 als angemessen gilt.

(3) Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land (§ 3 Abs. 2 und 3) und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten (§ 7 Abs. 1), trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung das Land.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 2, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft,
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 3,
3. der Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 6,
4. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 10 Abs. 2,
5. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

## Vorgeschlagener Text

Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten.“

In § 10 Abs. 1 Z 1 und in § 10 Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2 und 3)“ durch „(§ 3 Abs. 2 und 3 und § 3 a)“ ersetzt.

In § 11 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Bauten und Technik“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

In § 11 lautet Z 5:

„5. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Aufgaben des Umweltbundesamtes gemäß § 6 Abs. 3,“

In § 11 erhält die bisherige Z 5 die Bezeichnung „6“.